

- 01 Zeichnerischer Teil.pdf
- 02 Textliche Festsetzungen.pdf
- 03 Begründung.pdf
- 04 Standortprüfung PV-Freiflächenanlage.pdf
- 05 Umweltbericht.pdf
- 06 EA\_Bilanzierung.pdf
- 07\_Zusammenfassung Umweltbericht.pdf
- 08 Artenschutzgutachten.pdf
- 09 Zusammenfassende Erklärung.pdf
- 10 Abwägung\_Auslegung\_Grünhaberäcker.pdf
- 11 Satzungsausfertigung.pdf



SO pfg1  
 GR max. 200m<sup>2</sup> GH max. 4,0m  
 MH max. 4,0m  
 SD, PD, FD

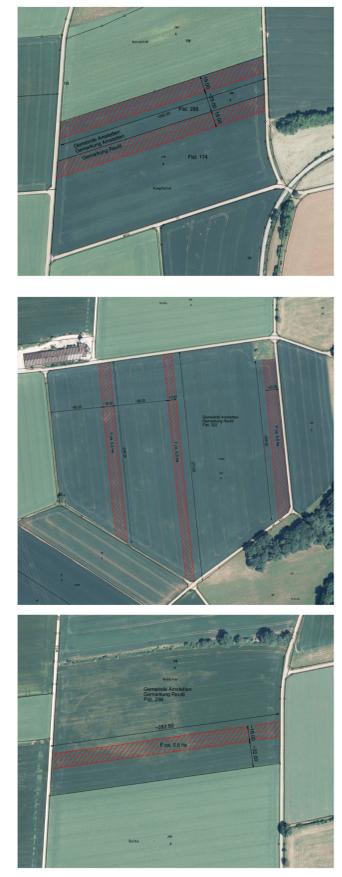
## Zeichenerklärung

Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß BauGB

- Art der baulichen Nutzung**
  - 1.1 SO Sondergebiet (§ 11 BauNVO)
- Maß der baulichen Nutzung**
  - 2.1 GH max. 4,0m max. Gebäudehöhe (§ 16 Abs. 2 BauNVO)
  - 2.2 max. 200m<sup>2</sup> max. Grundfläche (§ 19 BauNVO)
- Überbaubare Grundstücksfläche**
  - 3.1  Baugrenze (§ 23 BauNVO)
- Hauptversorgungs- und Abwasserleitungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)
  - 4.1  unterirdisch
  - WL Wasserleitung
  - S Stromleitung
  - F Fernmeldekabel
- Grünflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
  - 5.1   private Grünfläche
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**
  - 6.1   Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs.1 Nr.25a BauGB)
- Sonstige Planzeichen**
  - 7.1  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 Abs.7 BauGB)
  - 7.2 pfg Pflanzgebot
  - 7.3  Bereich ohne Ein- und Ausfahrt (§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB)
  - 7.4   Von der Bebauung freizuhaltende Fläche (§ 9 Abs.1 Nr.10 BauGB)
  - 7.5   Leitungsrecht (§ 9 Abs.1 Nr.21 BauGB)
  - 7.6   Füllschema der Nutzungsschablone
- Art der baulichen Nutzung**

—	Pflanzgebot
—	max. Grundfläche
—	max. Gebäudehöhe
—	max. Modulhöhe
—	Dachform
- Örtliche Bauvorschriften gemäß §74 LBO**
  - 8.1 SD Satteldach
  - PD Pultdach
  - FD Flachdach

### Ausgleichsflächen Blühstreifen



Gemeinde: Amstetten  
 Gemarkung: Reutti  
 Alb-Donau-Kreis



### Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften für das Gebiet

## "Sondergebiet Grünhaberäcker I"

Lageplan

Maßstab 1 : 500

Gefertigt: 17.05.2021/24.10.2022/27.03.2023

Ausgefertigt:

Ingenieurbüro Wassermüller Ulm GmbH  
 Hörvelsinger Weg 44  
 89081 Ulm

Raab, Bürgermeister

GEMEINDE: AMSTETTEN

GEMARKUNG: REUTTI

KREIS: ALB-DONAU-KREIS



## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN - PLANUNGSRECHTLICHER TEIL -

DES BEBAUUNGSPLANES UND DER ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN

# „SONDERGEBIET GRÜNHABERÄCKER I“

Satzung: 27.03.2023

## 1 Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2022 (BGBl. I S. 1726) m.W.v. 13.10.2022

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) m.W.v. 23.06.2021

Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010, zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.12.2021 (GBl.2022 S.1) m. W. v. 08.01.2022

Planzeichenverordnung (PlanzV90) vom 18.12.1990, zuletzt geändert am 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095) m.W.v. 12.12.2020

Sämtliche innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes bisher bestehenden planungsrechtlichen Festsetzungen der Gemeinde werden aufgehoben.

## **2 Planungsrechtliche Festsetzungen**

### **2.1 Art der baulichen Nutzung (§ 1-15 BauNVO)**

2.1.1 Sonstiges Sondergebiet im Sinne von § 11 BauNVO

2.1.1.1 Gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO wird die Zweckbestimmung und die Art der Nutzung als Freifläche für Photovoltaikanlagen festgesetzt.

2.1.1.2 Zulässig sind die Errichtung und der Betrieb baulicher Anlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie (Photovoltaik-Module), soweit diese eine Gesamthöhe von 4,0 m nicht überschreiten.

2.1.1.3 Im SO sind erforderliche Nebenanlagen für betriebliche Zwecke (Trafostationen, Gleich-/Wechselrichteranlagen, Kameramasten, Einfriedungen, u. ä.) sowie erforderliche Nebengebäude, die dem Unterhalt und dem vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen (Geräteschuppen, Tierunterstand, Sozialraum, u. ä.), sind zulässig. Die überbaute Fläche aller Nebenanlagen und aller Nebengebäude darf maximal 200 m<sup>2</sup> Grundfläche betragen und eine Gesamthöhe von 4,0 m nicht überschreiten.

2.1.1.4 Es sind geschotterte und unbefestigte Wege für Montage- und Wartungsarbeiten zulässig.

2.1.1.5 Einfriedungen im Anbauverbotsstreifen der Landesstraße sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Straßenbauverwaltung zulässig.

### **2.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 16-21a BauNVO)**

2.2.1 Grundfläche (§ 19 BauNVO)

2.2.1.1 siehe Einschriebe im Plan

2.2.1.2 Bei der Ermittlung der zulässigen Grundfläche bleiben Photovoltaik-Module unberücksichtigt.

2.2.2 Höhe der Gebäude (§ 16 Abs. 2 BauNVO)  
Siehe Einschriebe im Plan.

Die festgesetzte Gebäudehöhe wird gemessen von dem mittleren angrenzenden geplanten Geländeniveau bis zur Oberkante Dachabschluss.

2.2.3 Höhe der Module (§ 16 Abs. 2 BauNVO)  
Siehe Einschriebe im Plan.

2.2.3.1 Die festgesetzte Modulhöhe wird gemessen von dem höchsten angrenzenden Geländeniveau bis zur Oberkante Modulabschluss.

2.2.3.2 Mit der unteren Kante der Module muss ein Mindestabstand von 0,80 m zum geplanten Gelände eingehalten werden.

## **2.3 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen** **(§ 23 Abs. 5 BauNVO)**

2.3.1 Baugrenze gem. § 23 Abs. 1 und Abs. 3 BauNVO zur Festsetzung der überbaubaren Grundstücksfläche. Siehe zeichnerischer Teil.

2.3.2 Nebengebäude, Nebenanlagen und Module sind nur innerhalb der Baugrenze zulässig.

2.3.3 In der Anbauverbotszone der Landesstraße L 1232 sind keine Gebäude und baulichen Anlagen zulässig.

## **2.4 Grünflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Die im Plan gekennzeichneten Flächen sind gemäß Pflanzgebot 2 (pfg 2) und Pflanzgebot 3 (pfg 3) anzupflanzen.

## **2.5 Leitungsrecht** (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB)

Die mit Leitungsrechten eingetragenen Flächen sind von den PV-Modulen sowie von den zugelassenen Nebenanlagen freizuhalten.

## **2.6 Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

2.6.1 Versickerung Niederschlagswasser

Das auf den Solarmodulen, den Nebengebäuden und Nebenanlagen anfallende Niederschlagswasser ist breitflächig über die belebte Bodenzone auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

## 2.6.2 Vermeidungsmaßnahmen Artenschutz

Die Arbeiten zum Aufbau des Zauns, der Modulgestelle, der Fotovoltaik-Module und der übrigen Anlagen dürfen nicht in die Haupt-Vogelbrutzeit (Mai-Juli) stattfinden.

Keine klassische Eingrünung der Fläche entlang des Zauns mit Gehölzen auf der Nordseite, um die Kulissenwirkung dort zu minimieren. Wenn überhaupt, können kleinwüchsige Rosen o. ä. niedrige Sträucher (maximale Endwuchshöhe 2 m) gepflanzt werden.

## 2.6.3 CEF-Maßnahmen Artenschutz

Durch die Fotovoltaik-Anlage selbst, aber auch durch den Rand mit aufragenden Modulen und Zaun, werden Flächen so beeinträchtigt, sodass sie sich dauerhaft nicht mehr als Ackervogel-Brutplatz eignen. Die überplante Fläche liegt teilweise innerhalb eines vorbelasteten (100m-) Umfelds, teilweise aber außerhalb. Dies wird durch die vorliegenden Vogel-Nachweise bestätigt; betroffen ist deshalb nur ein Feldlerchen-Revier (vgl. Abb. 2). Für den Verlust dieses Reviers sind geeignete (Acker-) Flächen während Bau und Betrieb der Anlage so zu optimieren und zu bewirtschaften, dass darauf mehr Feldlerchen als sonst brüten können und dieses qualitative „Mehr“ den quantitativen Verlust an geeigneter Fläche kompensiert. Damit gemäß § 15 (3) BNatSchG keine landwirtschaftlichen Flächen verloren gehen, sind PIK-Maßnahmen<sup>1</sup> anzuwenden.

Als Ausgleich ist pro Jahr ein 0,5 ha großer Blüh- und Brachestreifen anzulegen. Entsprechend der Fruchtfolge ist diese Ausgleichsfläche auf den Flurstücken 174, 298 und 322 Gemarkung Reutti sowie Flst. 286 Gemarkung Amstetten ist abwechslungsweise anzulegen. Der Blüh- und Brachestreifen kann auch bis zu drei Jahre auf derselben Fläche zum liegen kommen.

## 2.6.4 Ausgleichsmaßnahmen

Innerhalb des Bbauungsplangebietes ist folgender Ausgleich festgesetzt: Pflanzgebote pfg1 – pfg3.

## 2.7 Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

### 2.7.1 PFG 1: Pflanzgebot " Sondergebiet für Freiflächenphotovoltaik "

Die Fläche ist als kräuterreiches Grünland mittlerer Standorte anzulegen und durch 1-schürige Mahd (Mitte Juli bis Mitte August) oder Beweidung dauerhaft zu erhalten. Das Mähgut ist abzuräumen. Die Art der Bewirtschaftung ist im Bauantrag zu

benennen. Es ist ausschließlich autochthones Pflanzmaterial zu verwenden (Ursprungsgebiet 13, Schwäbische Alb oder angrenzende Region).

Saatgutempfehlung: Fa. Rieger Hofmann, Nr. 4 Salzverträgliche Bankettmischung mit 50% Blumenanteil aus dem angrenzenden Ursprungsgebiet 11. Dieses Saatgut eignet sich unter PV-Anlagen und für Schafbeweidung. Die Höhe der Bepflanzung beträgt bis zu 60 cm.

Die interne Erschließung und Plätze sind soweit erforderlich als Schotterrasen oder Schotterdecke herzustellen.

#### 2.7.2 PFG 2: Pflanzgebot "Feldhecke"

Pflanzung einer Hecke aus standortgerechten, einheimischen Gehölzen zur freien Feldflur sowie zwei Strauchinseln mit ca. 50 m<sup>2</sup> innerhalb der in der Planzeichnung dargestellten Pflanzgebotsflächen pfg2. Die Sträucher sind der nachfolgenden Pflanzenliste zu entnehmen.

Pflanzenliste pfg2:

Cornus sanguinea	Hartriegel
Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehdorn
Rosa glauca	Zaunrose
Rosa canina	Wildrose
Salix caprea	Saalweide
Sambucus nigra	Holunder
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball

Qualität: 2 x verpflanzt, mit Ballen

Ausführung: Sträucher sind als dichte Hecken (1 Gehölz je 4 m<sup>2</sup> Fläche) spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der baulichen Anlagen und Module vom jeweiligen Grundstückseigentümer zu setzen und dauerhaft zu pflegen. Zur Erhöhung der Artenvielfalt wird empfohlen verschiedene Straucharten zu verwenden. Die Abstandsregelungen gegenüber benachbarten Grundstücken sind zu beachten (§ 11-22 NRG BW).

### 2.7.3 PFG 3: Pflanzgebot "Blühstreifen"

Die Fläche ist als Acker-Blühstreifen anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Es ist eine Blütmischung aus autochthonem Saatmaterial (Herkunft Schwäbische Alb) zu verwenden. Pflege: 1-2-malige Mahd ab Juni mit Abtransport des Mähguts.

Die zwei Blühstreifen zwischen den Modulreihen sind gemäß zeichnerischem Teil mit einer Breite von mind. 3,0 m anzulegen und können um bis zu 5,0 m nach Süden oder Norden verschoben werden.

Am nördlichen Rand wird ein weiterer Blühstreifen mit einer Breite von 3,0 m zwischen den Modulen und dem Zaun empfohlen.

Saatgutempfehlung: Fa. Rieger Hofmann, Nr. 1 Blumenwiese mit 100% Blumenanteil aus dem angrenzenden Ursprungsgebiet 11. Bunt blühende, sehr artenreiche Blumenwiese mit nieder- bis hochwüchsigen Arten.

## 2.8 **Begrenzung der baulichen und sonstigen Nutzungen (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)**

Rückbau der baulichen Anlagen:

Das Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Freifläche für Photovoltaikanlagen ist unmittelbar nach Beendigung des geordneten Betriebes zur Nutzung der Sonnenenergie durch Photovoltaik zurückzubauen. Es sind alle baulichen Anlagen einschließlich der Einfriedung, Zufahrtsflächen und Stellplätze zu entfernen. Die Fläche ist einer landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen.

## 3 **Örtliche Bauvorschriften gemäß § 74 LBO**

### 3.1 **Einfriedungen** **(§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)**

3.1.1 Die Grundstückseinfriedung der Freiflächenphotovoltaikanlage ist bis zu einer Höhe von max. 2,00 m zulässig. Sie darf in Form von Metallzäunen (z. B. transparenter Maschendraht mit Stahlprofilen, Stahlmattenzaun, o. ä.) erfolgen. Mauern als Einfriedung sind nicht zulässig. Zur Wahrung der Durchlässigkeit für Kleintiere muss die Bodenfreiheit mindestens 10 cm betragen.

3.1.2 Der Abstand von Einfriedungen zum Fahrbahnrand von angrenzenden Straßen und landwirtschaftlich genutzten Wegen muss mindestens 2,00 m betragen. Im Bereich der geplanten Strauchreihen ist der Zaun so zu errichten, dass die Sträucher außerhalb des Zaunes liegen.

### **3.2 Werbeanlagen (§ 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO)**

Werbeanlagen sind nicht zulässig.

## **4 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Örtlichen Bauvorschriften „Sondergebiet Grünhaberäcker I“ Ziffer 3.1 bis 3.2 nach § 74 LBO zuwiderhandelt.

## **5 Hinweise und nachrichtliche Übernahmen**

### **5.1 Wasserschutzgebiet**

Das Plangebiet sowie die gesamte Gemeinde Amstetten befindet sich im festgesetzten Wasserschutzgebiet „WSG 1 ZV Landeswasserversorgung Stuttgart“.

### **5.2 Archäologische Funde**

5.2.1 Sollten bei Erdarbeiten Funde (beispielsweise Scherben, Metallteile, Knochen) und Befunde (z. B. Mauern, Gräber, Gruben, Brandschichten) entdeckt werden, ist die Archäologische Denkmalpflege beim Regierungspräsidium Tübingen/das Landesamt für Denkmalpflege beim Regierungspräsidium Stuttgart (Abt. 8) unverzüglich zu benachrichtigen. Fund und Fundstellen sind bis zur sachgerechten Begutachtung, mindestens bis zum Ablauf des 4. Werktages nach Anzeige, unverändert im Boden zu belassen. Die Möglichkeit zur fachgerechten Dokumentation und Fundbergung ist einzuräumen.

5.2.2 Darüber hinaus wird auf die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 20 und 27 DSchG verwiesen.

### **5.3 Altlasten**

Sollten bei Erdarbeiten Verunreinigungen oder Altablagerungen, wie Müllrückstände, Verfärbungen oder auffällige Gerüche, festgestellt werden ist das Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Abteilung Wasser- und Bodenschutz sofort zu benachrichtigen.

#### **5.4 Landwirtschaftliche Immissionen**

Es wird darauf hingewiesen, dass die durch die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen auftretende Geruchs-, Staub-, Lärm und Erschütterungsmissionen sowie die Ausbringung von Flüssigmist, Dünger und Spritzmittel zu dulden sind.

#### **5.5 Schutz vor Starkregen**

Bei Starkregenereignissen kann wild abfließendes Oberflächenwasser auf die Baugrundstücke einströmen. Zum Schutz vor Oberflächenwasser sind ggf. Maßnahmen zur Verhinderung von Überflutungsschäden erforderlich. Das Niederschlagswassers darf dabei nicht zum Nachteil Dritter ab- oder umgeleitet werden. Die Ableitung von Niederschlagswasser auf fremden oder öffentlichen Grund ist unzulässig.

## 6            **Verfahrensvermerke**

### Bebauungsplan im Regelverfahren

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 17.05.2021 beschlossen, den Bebauungsplan „Sondergebiet Grünhaberäcker I“ mit örtlichen Bauvorschriften in Amstetten, OT Reutti aufzustellen. Der Aufstellungsbeschluss ist am ..... im Mitteilungsblatt der Gemeinde Amstetten ortsüblich bekannt gemacht worden.

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung vom ..... beschlossen, den Vorentwurf des Bebauungsplanes „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Grünhaberäcker“ und seine Begründung vom 29.03.2021 frühzeitig öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der frühzeitigen öffentlichen Auslegung sind am ..... im Mitteilungsblatt der Gemeinde Amstetten mit dem Hinweis darauf ortsüblich bekanntgemacht worden, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Der Vorentwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung hat in der Zeit vom .....bis..... öffentlich ausgelegen. Gleichzeitig wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Planaufstellung beteiligt.

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung vom ..... beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes „Sondergebiet Grünhaberäcker I“ und seine Begründung vom .....öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind am ..... im Mitteilungsblatt der Gemeinde Amstetten mit dem Hinweis darauf ortsüblich bekanntgemacht worden, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Die nach § 4 Abs. 1 BauGB Beteiligten sind von der Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit dem Schreiben vom ..... benachrichtigt worden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung hat in der Zeit vom .....bis..... öffentlich ausgelegen und wurde ins Internet eingestellt. Gleichzeitig wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt.

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung vom ..... die während der Auslegungsfrist eingegangenen Stellungnahmen geprüft. Das Prüfergebnis ist den Betroffenen mit Schreiben vom ..... mitgeteilt worden.

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung vom .....den Bebauungsplan „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Grünhaberäcker“ als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss durch den Gemeinderat von Amstetten wurde am ..... im Mitteilungsblatt der Gemeinde Amstetten ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan „Sondergebiet Grünhaberäcker I“ wurde dadurch rechtsverbindlich.

Das Anzeigeverfahren gemäß § 4 Abs.3 GemO wurde am ..... durchgeführt.

Das Verfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt.

.....

Raab, Bürgermeister

## **7 Ausfertigungsvermerk**

Der textliche und zeichnerische Inhalt dieses Bebauungsplanes stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Gemeinderates vom 27.03.2023 überein.

Ausgefertigt:

Bürgermeister Amstetten

**Raab, Bürgermeister**

Gefertigt:

**WASSERMÜLLER ULM GMBH  
INGENIEURBÜRO**

Hörvelsinger Weg 44, 89081 Ulm

Datum: 17.05.2021/24.10.2022/27.03.2023

GEMEINDE: AMSTETTEN

GEMARKUNG: REUTTI

KREIS: ALB-DONAU-KREIS



## BEGRÜNDUNG

DES BEBAUUNGSPLANES UND DER ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN

### **„SONDERGEBIET GRÜNHABERÄCKER I“**

Satzung: 27.03.2023

#### **1 Erfordernis der Planaufstellung**

##### **1.1 Städtebauliche Begründung und Art der Planung**

Ein privater Investor möchte auf seiner landwirtschaftlich genutzten Fläche eine Freiflächenphotovoltaikanlage errichten. Die Gemeinde Amstetten möchte mit der Aufstellung eines Bebauungsplans für dieses Vorhaben einen Beitrag zum erforderlichen Ausbau der Erneuerbaren Energien leisten. Die Errichtung, der Betrieb und die Vergütung von Photovoltaikanlagen werden durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) geregelt. Dieses stellt damit die Grundlage für die Auswahl möglicher Standorte dar.

Durch die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage einschließlich der zum Betrieb notwendigen Nebenanlagen und technischen Einrichtungen auf der Gemarkung Amstetten können durch den Ausbau regenerativer Energien und dezentraler Technologien Energiesparpotenziale genutzt werden. Zudem kann der Anteil des überregionalen Transportes von Elektrizität verringert und die regionale und lokale Energiebereitstellung stabilisiert werden.

Da mit der vorliegenden Planung ein regionaler Beitrag zu den Klimaschutzzielen geleistet werden kann, begrüßt die Gemeinde den Wunsch des Investors.

Auf den Flurstücken (132 östlicher Teil und 133), ca. 700 m westlich von Reutti, südlich angrenzend an die Landesstraße L1232 zwischen Amstetten-Reutti und Oppingen sowie östlich der landwirtschaftlichen Gebäude wird auf einer Ackerfläche („benachteiligte Agrarfläche“) der Bau einer Photovoltaik-Freiflächenanlage zur Erzeugung von Strom aus natürlicher Sonnenstrahlungsenergie beabsichtigt.

Die zu überbauende Fläche beträgt ca. 3,4 ha kann bei Einsatz von Solarmodulen mit einem Wirkungsgrad von ca. 20% eine Leistung von ca. 4 MWp installiert werden. Die zu erwartenden Jahresstromproduktion beträgt ca. 4,4 GWh – und damit dem Verbrauch von ca. 1.100 Haushalten.

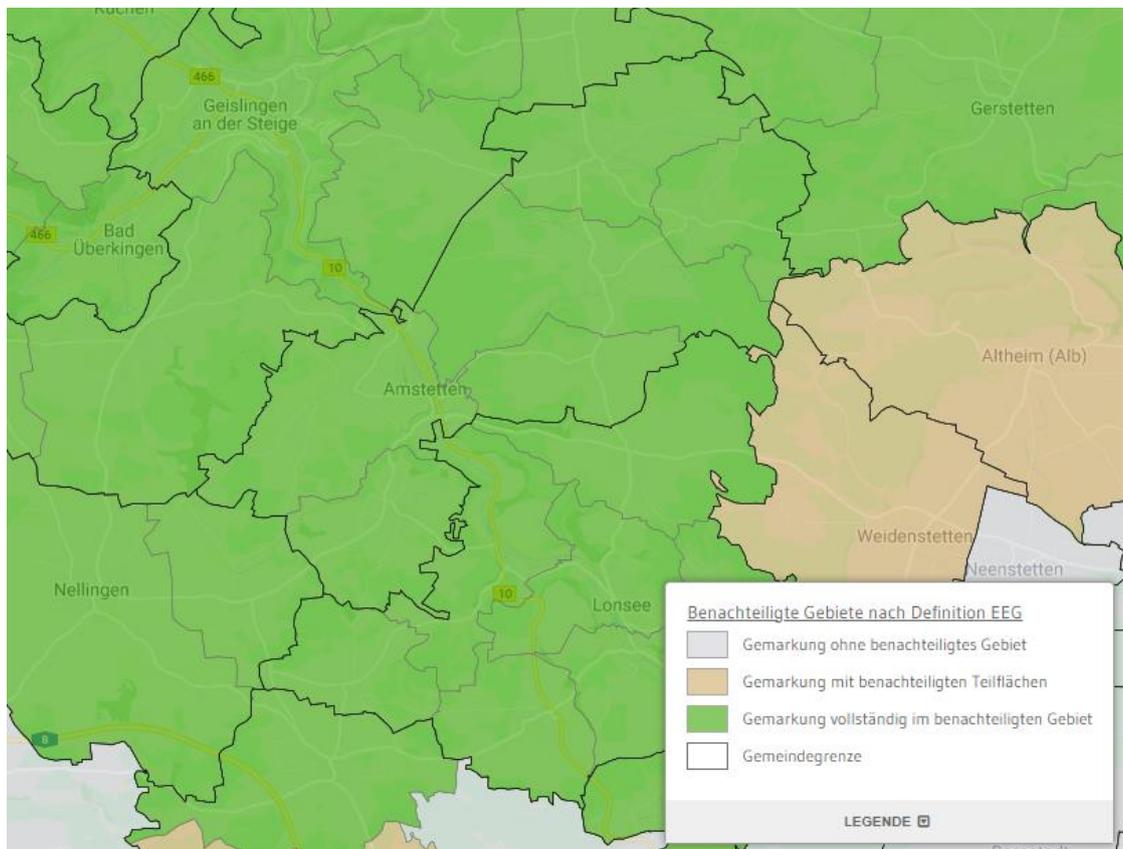
Die Photovoltaikmodule werden auf einer Stahlkonstruktion in nach Süden ausgerichteten Reihen aufgestellt.

Die Unterkonstruktion wird über Rammfundamente mit dem Erdboden verbunden, die sich beim Abbau der PV Anlage wieder rückstandslos aus dem Boden entfernen lassen (keine Betonfundamente).

Ziele des Landes Baden-Württemberg:

„Die Stromerzeugung durch Photovoltaik ist ein wesentlicher Baustein, um die Energiewende umzusetzen und die im Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg verankerten Ziele zu erreichen. Neben einem starken Ausbau der Photovoltaik auf Dachflächen ist daher auch ein Ausbau von Photovoltaikanlagen auf Freiflächen erforderlich. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sah bislang für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Mit der Verabschiedung der Freiflächenöffnungsverordnung – FFÖ-VO am 7. März 2017 hat das Land Baden-Württemberg von einer Länderöffnungsklausel der EEG-Novelle 2017 Gebrauch gemacht und damit die Flächenkulisse für Solarparks um sogenannte „benachteiligte Gebiete“ auf Acker- und Grünlandflächen erweitert (Quelle: Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg).“

Gemäß Energieatlas Baden-Württemberg befindet sich die gesamte Gemarkung Amstetten im benachteiligten Gebiet:



Quelle: Benachteiligte Gebiete in Baden-Württemberg, LUBW, abgerufen am 02.02.2021

## 1.2 Ziele und Zwecke der Planung

Durch den vorliegenden Bebauungsplan sollen die Voraussetzungen für eine Freiflächenphotovoltaikanlage geschaffen werden.

## 2 Bebauungsplanverfahren

Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren durchgeführt. Es werden zwei Anhörungen der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 und 2 BauGB sowie der Träger öffentlicher Belange und Behören gem. § 4 Abs. 1 und 2 BauGB durchgeführt. Zum Bebauungsplan wird ein Umweltbericht, eine Engriff- Ausgleichsbilanzierung sowie eine zusammenfassende Erklärung erstellt.

## 3 Verfahrensstand

Der Gemeinderat hat am 17.05.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Grünhaberäcker I“ beschlossen sowie den Vorentwurf gebilligt und die frühzeitige Beteiligung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Grünhaberäcker I“ beschlossen.

## **4 Räumlicher Geltungsbereich**

### **4.1 Beschreibung des Geltungsbereiches**

Das Plangebiet befindet sich südwestlich des Ortsteils Reutti, Gemeinde Amstetten.

Das Plangebiet erstreckt sich über die Grundstücke der Flurstücks-Nummern: 132 (Teilfl.) und 133 (Teilfl.) Gemarkung Reutti.

Der Geltungsbereich umfasst eine Größe von 3,4 ha.

### **4.2 Topographie**

Das zu überplanende Gebiet ist von einem Nordhang geprägt. Das Gelände wird durch das Vorhaben nicht verändert. Die Module folgen dem Geländeverlauf.

## **5 Einordnung in die übergeordnete Planung**

### **5.1 Regionalplan**

Das Plangebiet befindet sich in der Planungsregion des Regionalverbandes Donau-Iller (RVDI). Die Gemeinde Amstetten bildet mit der Gemeinde Lonsee ein Doppelzentrum und liegt auf einer Entwicklungsachse überregionaler Bedeutung. Es werden keine Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete von der Planung tangiert. In der Fortschreibung befindlichen Regionalplanänderung ist die Plangebietsfläche als Vorbehaltsfläche für die Landwirtschaft vorgesehen.

#### **5.1.1 Insbesondere folgende Ziele des Regionalplans Donau-Iller von 1987 sind zu beachten:**

##### B III 1 Landwirtschaft

##### 1.1 Allgemeines Ziel

1.1.1 Die bäuerliche Landwirtschaft in der Region Donau-Iller soll als wichtiger Wirtschaftsfaktor erhalten und weiterentwickelt werden. Dadurch soll die Erzeugung gesunder und preiswerter Lebensmittel in ausreichender Menge sowie die Gestaltung und Pflege der Kulturlandschaft bei möglichst geringer Belastung des Natur- und Wasserhaushaltes gesichert werden. Die Bodenfruchtbarkeit soll erhalten werden.

##### 1.2 Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen

1.2.1 Die landwirtschaftlichen Flächen in der Region Donau-Iller, insbesondere die für die landwirtschaftliche Erzeugung besonders geeigneten Flächen, sollen so weit wie möglich von anderen Nutzungen freigehalten werden. Landwirtschaftliche

Nutzflächen mit beeinträchtigten Erzeugungsbedingungen sollen dort, wo sie für die Kulturlandschaft und die Erholungsnutzung von besonderer Bedeutung sind, landwirtschaftlich genutzt oder gepflegt werden.

## BX Energieversorgung

### 1 Allgemeines Ziel

1.1 Die Energieversorgung in der Region soll so ausgebaut werden, daß der Bevölkerung und der Wirtschaft ein ausreichendes, vielseitiges, preisgünstiges und langfristig gesichertes Energieangebot zur Verfügung steht. Dabei sollen die Belange des Natur- und Umweltschutzes, insbesondere auch der Schutz landschaftlich besonders wertvoller Gebiete, berücksichtigt werden. Auf einen möglichst sparsamen und rationellen Umgang mit Energie soll in der Region hingewirkt werden. Vor allem soll angestrebt werden, bei bestehenden Energieerzeugungsanlagen die Schadstoff-Emissionen auf das nach dem Stand der Technik mögliche Maß zu reduzieren und den Anteil umweltfreundlicher Energiearten zu erhöhen.

### 5.1.2 **Insbesondere folgende Ziele (Z) und Grundsätze (G) sind gem. der in der Fortschreibung befindlichen Regionalplanänderung zu berücksichtigen:**

#### B I 2.1 Landwirtschaft

G (1) Die Landwirtschaft in der Region mit ihren ökonomischen, ökologischen und sozialen Funktionen soll nachhaltig gesichert und weiterentwickelt werden. Sie soll zur Versorgung der Gesellschaft mit qualitativ hochwertigen Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen beitragen, der landwirtschaftlichen Erwerbsbevölkerung angemessene Einkommenschancen eröffnen und Dienstleistungsfunktionen für Freizeit, Erholung und Umwelt übernehmen.

G (2) Der Boden als maßgeblicher Produktionsfaktor für die Landwirtschaft soll erhalten werden. Landwirtschaftliche Flächen und insbesondere diejenigen Flächen mit guten Erzeugungsbedingungen sollen nur in unbedingt notwendigem Umfang durch andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.

G (3) Zur Sicherung zusammenhängender, aufgrund ihrer Wertigkeit und Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion besonders geeigneter Flächen werden in der Raumnutzungskarte Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft festgelegt.

G (4) In den Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft kommt dem Erhalt der landwirtschaftlichen Flächen bei der Abwägung gegenüber entgegenstehenden Nutzungen ein besonderes Gewicht zu. Eine Flächeninanspruchnahme durch landwirtschaftsfremde Nutzungen soll nur bei Fehlen gleichwertiger, die

Landwirtschaft geringer belastender Standortalternativen erfolgen. Landwirtschaftskonforme Nutzungen sind in den Vorbehaltsgebieten grundsätzlich zulässig.

#### B I 3 Bodenerhaltung

G (1) Die Inanspruchnahme von Böden für Siedlungs-, Infrastruktur- und sonstige bodenbeeinträchtigende Zwecke soll auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt werden. Die natürlichen Bodenfunktionen sollen erhalten, wenn möglich wiederhergestellt und Bodenbelastungen gemindert werden.

#### B V 2 Energieversorgung

G (1) Die Erhaltung und Entwicklung einer zuverlässigen, wirtschaftlichen und zugleich umwelt- und klimaverträglichen regionalen Energieversorgung soll durch einen Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sichergestellt werden.

G (2) Die regional verfügbaren erneuerbaren Energiepotenziale sollen genutzt werden. Beim Ausbau der erneuerbaren Energien soll die Verträglichkeit mit natur- und landschaftsschutzbezogenen, landwirtschaftlichen und siedlungsstrukturellen Belangen besonders berücksichtigt werden.

G (3) Potenziale zur Energieeinsparung, Energieeffizienzsteigerung sowie zur Energiespeicherung sollen verstärkt genutzt werden.

#### B V 2.2 Solarenergie

G (1) Anlagen zur Nutzung der Solarenergie sollen vorrangig auf oder an baulichen Anlagen errichtet werden.

G (2) Freiflächen-Solaranlagen sollen vorrangig in vorbelasteten Bereichen wie auf bereits versiegelten Flächen und Konversionsflächen errichtet werden. Darüber hinaus können sich Standorte an bestehenden oder geplanten landschaftswirksamen technischen Infrastrukturen für eine Bündelung mit Freiflächen Solaranlagen eignen. Bei der Planung von Freiflächen-Solaranlagen soll eine gute Einbindung in das Landschaftsbild vorgesehen werden.

G (3) Die Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen in der freien Landschaft sowie insbesondere innerhalb regionalplanerischer Gebietsfestlegungen zum Freiraumschutz soll vermieden werden. Sollen dennoch derartige Standorte in Anspruch genommen werden, soll, möglichst im Rahmen einer umfassenden Standortkonzeption, die Flächeneignung bzw. das Fehlen besser geeigneter Standortalternativen nachgewiesen werden.

### 5.1.3 Abwägung:

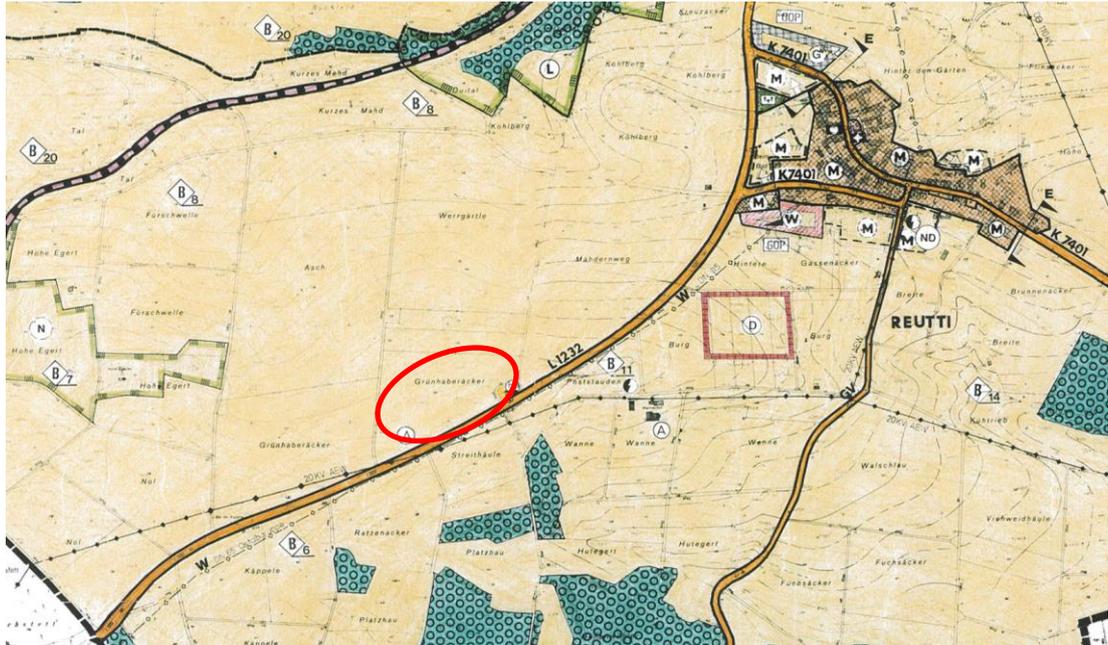
Es werden keine Vorbehaltsgebiete für landwirtschaftliche Flächen beansprucht. In der Gemeinde Amstetten sowie im OT Reutti stehen noch großflächig landwirtschaftliche Flächen zur Verfügung. Landwirtschaftliche Flächen und deren Böden werden nur in unbedingt erforderlichem Umfang beansprucht. Durch die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage wird der Boden nicht versiegelt. Die Bodenfunktionen bleiben erhalten. Für die Freiflächenphotovoltaikanlage wird eine Rückbauverpflichtung aufgenommen, soweit die Fläche nicht mehr entsprechend genutzt wird. Somit geht der landwirtschaftlich gut geeignete Boden weder dauerhaft noch unwiederbringlich verloren.

Mit dem Vorhaben wird dem Ausbau erneuerbarer Energie Rechnung getragen und zum Klimaschutz beigetragen. Die vorgesehene Fläche ist durch die bestehenden Gebäude sowie durch die Landesstraße vorbelastet. Es wird kein hochwertiger Landschaftsraum herangezogen. Es erfolgt kein Eingriff in Schutzgebiete.

## 5.2 Flächennutzungsplan

Das Plangebiet wird im wirksamen Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands Amstetten-Lonsee als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die vorliegende Planung kann nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert. Ein entsprechender Antrag wird gestellt.

## Ausschnitt wirksamer Flächennutzungsplan:



## 6 Alternativen zur vorliegenden Planung, Nachverdichtungs- und Innenentwicklungsmöglichkeiten

s- beiliegende Standortprüfung

## 7 Bestehende Rechtsverhältnisse

### 7.1 Planungsrecht

Das gesamte Plangebiet befindet sich im unbeplanten Außenbereich.

### 7.2 Eigentumsverhältnisse

Die Flurstücke innerhalb des Plangebietes befinden sich in Privateigentum.

### 7.3 Wasserschutzgebiete

Das Plangebiet sowie die gesamte Gemeinde Amstetten befindet sich im festgesetzten Wasserschutzgebiet „WSG 1 ZV Landeswasserversorgung Stuttgart“.

### 7.4 Naturschutzrechtliche Schutzgebiete

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich keine naturschutzrechtlichen gesicherten Schutzgebiete.

## **7.5 Hochwasserschutzgebiete**

Im Plangebiet kommt kein Hochwasserschutzgebiet (HQ<sub>10</sub>, HQ<sub>100</sub> und HQ<sub>extrem</sub>) vor.

## **7.6 Denkmalschutzgebiete**

Gemäß Flächennutzungsplan liegen im Bereich des Plangebietes keine bekannten Denkmalschutzgebiete. Hinweise zum Umgang mit möglichen Funden während der Bauausführung sind im Textteil enthalten.

## **7.7 Sonstige Schutzgebiete**

Sonstige Schutzgebiete sind nicht betroffen.

## **7.8 Altlasten / Altablagerungen**

Es sind keine Altlasten oder Altablagerungen im Plangebiet bekannt. Hinweise zum Umgang mit möglichen Funden während der Bauausführung sind im Textteil enthalten.

## **8 Bestand innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches**

Das Plangebiet wird derzeit intensiv als Ackerland bewirtschaftet. Im Plangebiet sind keine Gehölze vorhanden.

Angrenzend befinden sich weitere landwirtschaftliche Ackerflächen und Hofstellen.

**Luftbild des Plangebietes:**

Quelle: LUBW, abgerufen am 15.03.2021

## 9 Erschließung und Versorgung

Das Plangebiet ist über einen Feldweg an die Landesstraße L 1232 angebunden. Ein Ausbau des Straßennetzes ist nicht erforderlich und nicht vorgesehen.

## 10 Begründung der Plankonzeption

### 10.1 Art der baulichen Nutzung

Der vorliegende Bebauungsplan dient der Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage.

Die Fläche, auf der Solarmodule der Freiflächen-PV-Anlage errichtet werden sollen, wird als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik gem. § 11 Abs. 2 BauNVO festgesetzt. Sie dient der Stromerzeugung durch Sonnenenergie. Hier sind neben den baulichen Anlagen zur Stromerzeugung aus Sonnenenergie auch Nebenanlagen und notwendige Betriebseinrichtungen, wie z. B. Trafostationen, Zuwegungen und Einfriedungen zulässig.

Neben der Aufstellung von Solarmodulen soll die Fläche in dem sonstigen Sondergebiet auch landwirtschaftlich nutzbar sein (z. B. Mahd, Schafsbeweidung). Die Bodenoberflächen sollen dauerhaft als extensives Grünland hergerichtet werden.

## **10.2 Maß der baulichen Nutzung**

Beabsichtigt ist die Errichtung von reihig angeordneten Solarmodulen auf in den Boden gerammten Untergestellen aus Metall. Es wird festgesetzt, dass die untere Kante (Traufhöhe) mindestens 0,80 m zum Boden beträgt, um eine durchgehende Vegetation sicherzustellen und die mögliche Verletzungsgefahr von Schafen zu minimieren.

Die maximale Höhe von baulichen Anlagen, sowohl der Solarmodule als auch von Nebenanlagen und Betriebseinrichtungen wird auf 4,0 m begrenzt. Damit die Module sich nicht gegenseitig verschatten, sind zwischen den Reihen entsprechende Abstände vorgesehen.

## **10.3 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen**

Die überbaubaren Grundstücksflächen wurden so gewählt, dass eine möglichst flexible Ausnutzung der Grundstücke gegeben ist.

Die von der Bebauung freizuhalten Fläche wurde aufgrund der Anbauverbotszone der L 1232 festgesetzt. Der Abstand der Baugrenze beträgt zum Fahrbahnrand der L 1232 mindestens 20 m.

## **10.4 Grünflächen**

Zur Einbindung in die freie Landschaft wurden rings um die Freiflächenphotovoltaikanlage verbindliche Grünflächen festgesetzt.

## **10.5 Leitungsrecht**

Zur Sicherung bestehender Leitungen und deren Zugänglichkeit sind im Plangebiet Leitungsrechte eingetragen.

## **10.6 Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**

### **10.6.1 Versickerung Niederschlagswasser**

Zur ortsnahen Versickerung und Nutzung der Filter- und Pufferfunktion des Bodens ist das Niederschlagswasser breitflächig innerhalb des Plangebiets zu versickern.

#### 10.6.2 Artenschutz - Vermeidungsmaßnahme

Maßnahmen, um eine Tötung oder Verletzung einzelner Individuen (oder Gelegen), eine erhebliche Störung oder einen Verlust von essenziellen Lebensräumen zu vermeiden.

Artenschutz – CEF-Maßnahme (vorgezogene Maßnahmen)

Maßnahmen, um gestörte oder entfallende Lebensräume bereits vor Baubeginn zu kompensieren und dadurch deren kontinuierliche ökologische Funktion als essenzielles Habitat zu gewährleisten.

#### 10.6.3 Ausgleich innerhalb des Plangebietes

Mit den festgesetzten Pflanzgeboten innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes kann der Eingriff vollständig ausgeglichen werden.

### 10.7 Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Um eine Mindesteingrünung für das Plangebiet mit heimischen Gehölzen und blütenreichen Wiesenflächen sicherzustellen wurden Pflanzgebote festgesetzt.

### 10.8 Begrenzung der baulichen Anlagen und sonstigen Nutzungen

Nach Beendigung des geordneten Betriebes zur Nutzung der Sonnenenergie durch Photovoltaik ist diese zurückzubauen, damit die Flächen wieder landwirtschaftlich genutzt werden können.

### 10.9 Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

Im Bebauungsplan werden wichtige Hinweise die das Plangebiet betreffen gegeben. Weiterhin werden Regelungen aus anderen gesetzlichen Vorschriften nachrichtlich übernommen.

### 10.10 Örtliche Bauvorschriften

#### 10.10.1.1 Einfriedungen

Für ausreichend breite Ausweichmöglichkeiten für den landwirtschaftlichen Begegnungsverkehr sind Einfriedungen mit 2,0 m Abstand vom Fahrbahnrand erforderlich.

## 10.10.2 Werbeanlagen

Aus Rücksichtnahme auf die freie Landschaft sowie zur Vermeidung der Ablenkung des Verkehrs sind keine Werbeanlagen zulässig.

# 11 Umweltschutz und Umweltverträglichkeit

## 11.1 Prüfungsumfang und Ausgleichspflicht

Zum Bebauungsplan wird ein Umweltbericht mit Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erstellt. Die Ergebnisse werden im Bebauungsplan entsprechend berücksichtigt. Der Umweltbericht wird als Anlage zum Bebauungsplan beigefügt.

### **Ergebnisse des Umweltberichtes:**

Im Umweltbericht des Ing.-Büros Wassermüller Ulm GmbH wurden die Schutzgüter (Tiere und Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Landschaft und Erholung, Klima und Luft, Mensch und seine Gesundheit, Kultur und Sachgüter) im Bestand erfasst, bewertet und eine Prognose für die Auswirkungen auf die Schutzgüter unter Berücksichtigung der Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen gegeben. Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen wurden berechnet und dargestellt. Zusammenfassend kann der Eingriff in die Schutzgüter durch die getroffenen Festsetzungen, Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen werden.

Der Eingriff ist innerhalb der Vorhabenfläche ausgleichbar und bedingt ein Plus von 370.614 Ökopunkten. Dabei fallen 16.100 Ökopunkte auf die Sträucher außerhalb der Modulflächen.

## 11.2 Artenschutz

Der Artenschutz ist unabhängig vom Verfahren immer zu beachten.

Zum vorliegenden Bebauungsplan wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Die Ergebnisse und der ggf. erforderliche Ausgleich werden entsprechend im Bebauungsplan berücksichtigt.

### **Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung:**

Durch die geplante Photovoltaikanlage westlich von Amstetten-Reutti sind alle lokalen Populationen der derzeit dort vorkommenden bzw. möglichen streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten bzw. ihre Lebensstätten nicht oder nur unerheblich betroffen. Für Vögel sind sowohl spezifische

Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenbeschränkung) als auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Blühstreifen oder Getreideanbau mit doppeltem Saatreihenabstand) erforderlich, um nicht gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG zu verstoßen. In Verbindung mit diesen Maßnahmen ist der B-Plan „Sondergebiet Grünhaberäcker I“ aus der Sicht des speziellen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG genehmigungsfähig.

## **12 Immissionsschutz**

Immissionen entstehen lediglich durch die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der angrenzenden Felder. Auf die mögliche Staubentwicklung und der Ablagerung auf den Modulen wird hingewiesen und ist zu dulden.

## **13 Nachteile auf Dritte durch die Planverwirklichung**

Nachteile auf Dritte durch die Planverwirklichung sind nicht zu erwarten. Die angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücke sind weiterhin erschlossen und anfahrbar. Das landwirtschaftliche Wegenetz bleibt unberührt.

Durch die Verwendung von reflexionsarmen Modulen und die Eingrünung des Gebiets können wesentliche Lichtreflexionen ausgeschlossen werden.

Die Anlage verursacht praktisch keine Geräusche und Emissionen.

Durch die Bebauung des Flurstückes mit der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage bleibt das landwirtschaftliche Wegenetz unberührt und es ergeben sich keine planungsrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Nachteile gegenüber der Ist-Situation für die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen.

Aufgestellt:

Ulm, den 17.05.2021/ 24.10.2022/ 27.03.2023

Amstetten, den 17.05.2021 /24.10.2022/ 27.03.2023

**WASSERMÜLLER ULM GMBH  
INGENIEURBÜRO**

Hörvelsinger Weg 44, 89081 Ulm

**Bürgermeisteramt Amstetten  
Raab, Bürgermeister**

Anlage: Standortprüfung

# Standortprüfung PV-Freiflächenanlage im Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Sondergebiet Grünhaberäcker I“ in Amstetten-Reutti

---

## Belange der Raumordnung und Landwirtschaft

Das Plangebiet befindet sich in der Planungsregion des Regionalverbandes Donau-Iller (RVDI). Es werden keine Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete von der Planung tangiert. In der Fortschreibung befindlichen Regionalplanänderung ist die Plangebietsfläche als Vorbehaltsfläche für die Landwirtschaft vorgesehen (PS B I 2.1 G (3)). Derzeit gültig ist der Regionalplan von 1987, der weder Vorrang- noch Vorbehaltsflächen vorsieht. Jedoch ist das geplante Vorbehaltsgebiet zu berücksichtigen. Das geplante Vorbehaltsgebiet wird als Grundsatz definiert und nicht als Ziel. Grundsätze sind zu berücksichtigen, Ziele hingegen zu beachten. Ein Ziel ist weder im gültigen noch in der Fortschreibung des Regionalplans betroffen. Auf die in der Fortschreibung betroffenen Grundsätze wird nachfolgend eingegangen.

### B I 2.1 Landwirtschaft

*G (1) Die Landwirtschaft in der Region mit ihren ökonomischen, ökologischen und sozialen Funktionen soll nachhaltig gesichert und weiterentwickelt werden. Sie soll zur Versorgung der Gesellschaft mit qualitativ hochwertigen Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen beitragen, der landwirtschaftlichen Erwerbsbevölkerung angemessene Einkommenschancen eröffnen und Dienstleistungsfunktionen für Freizeit, Erholung und Umwelt übernehmen.*

- ✓ Landwirtschaftliche Nutzung wird nachhaltig gesichert durch festgesetzte Weidehaltung während der PV-Nutzung sowie festgesetzte Folgenutzung Landwirtschaft. Es werden hochwertige kräuterreiche Wiesen angesät und Schafe gehalten.

*G (2) Der Boden als maßgeblicher Produktionsfaktor für die Landwirtschaft soll erhalten werden. Landwirtschaftliche Flächen und insbesondere diejenigen Flächen mit guten Erzeugungsbedingungen sollen nur in unbedingt notwendigem Umfang durch andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.*

- ✓ Der Boden und die Bodenfunktionen werden vollständig erhalten. Es erfolgt keine Versiegelung. Es handelt sich gemäß der vorliegenden Ackerzahlen um schlechte Böden für den landwirtschaftlichen Ackerbau. Durch die geplante Weidehaltung auf kräuterreichen Wiesen kann der schlechte Boden gut genutzt werden.

*G (3) Zur Sicherung zusammenhängender, aufgrund ihrer Wertigkeit und Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion besonders geeigneter Flächen werden in der Raumnutzungskarte Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft festgelegt.*

- ✓ Es handelt sich vorliegend nicht um besonders geeignete Flächen für die Landwirtschaft. Die landwirtschaftlichen Flächen werden der Landwirtschaft nicht entzogen sondern nur zusätzlich mit PV-Anlagen genutzt.

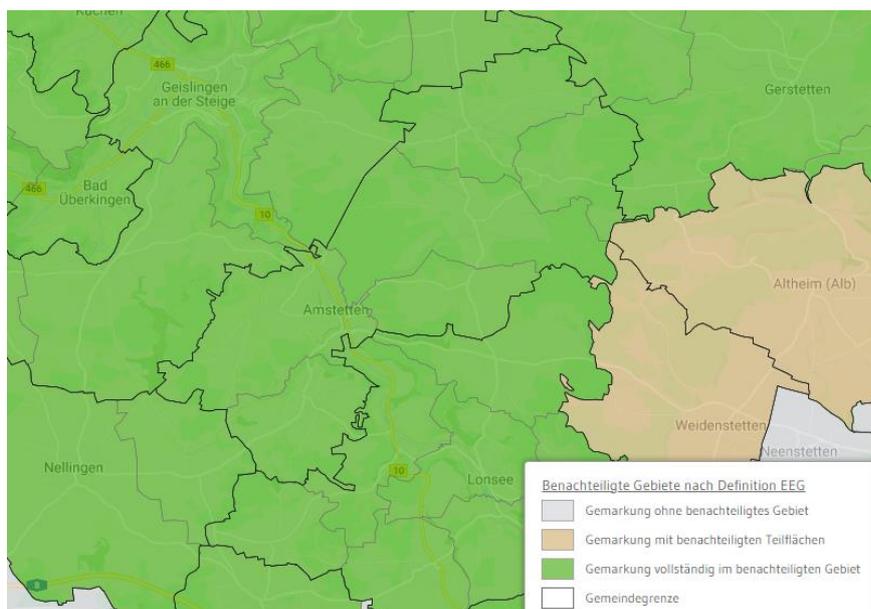
*G (4) In den Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft kommt dem Erhalt der landwirtschaftlichen Flächen bei der Abwägung gegenüber entgegenstehenden Nutzungen ein besonderes Gewicht zu. Eine Flächeninanspruchnahme durch landwirtschaftsfremde Nutzungen soll nur bei Fehlen gleichwertiger, die Landwirtschaft geringer belastender Standortalternativen erfolgen. Landwirtschaftskonforme Nutzungen sind in den Vorbehaltsgebieten grundsätzlich zulässig.*

- ✓ Es handelt sich nicht um eine entgegenstehende Nutzung. Auf der Fläche ist eine Doppelbelegung durch PV-Module und landwirtschaftlicher Weidetierhaltung möglich. Es handelt sich nicht um eine landwirtschaftsfremde Nutzung, sondern um eine landwirtschaftskonforme Nutzung. Da es sich vorliegend bereits um eine Grenzflur mit schlechten Böden handelt, erfolgt die Nutzung bereits auf den geringwertigsten im Gemeindegebiet vorkommenden Flächen.

## Erreichung Klimaschutzziele des Landes Baden-Württemberg

„Die Stromerzeugung durch Photovoltaik ist ein wesentlicher Baustein, um die Energiewende umzusetzen und die im Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg verankerten Ziele zu erreichen. Neben einem starken Ausbau der Photovoltaik auf Dachflächen ist daher auch ein Ausbau von Photovoltaikanlagen auf Freiflächen erforderlich. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sah bislang für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Mit der Verabschiedung der Freiflächenöffnungsverordnung – FFÖ-VO am 7. März 2017 hat das Land Baden-Württemberg von einer Länderöffnungsklausel der EEG-Novelle 2017 Gebrauch gemacht und damit die Flächenkulisse für Solarparks um sogenannte „benachteiligte Gebiete“ auf Acker- und Grünlandflächen erweitert (Quelle: Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg).“

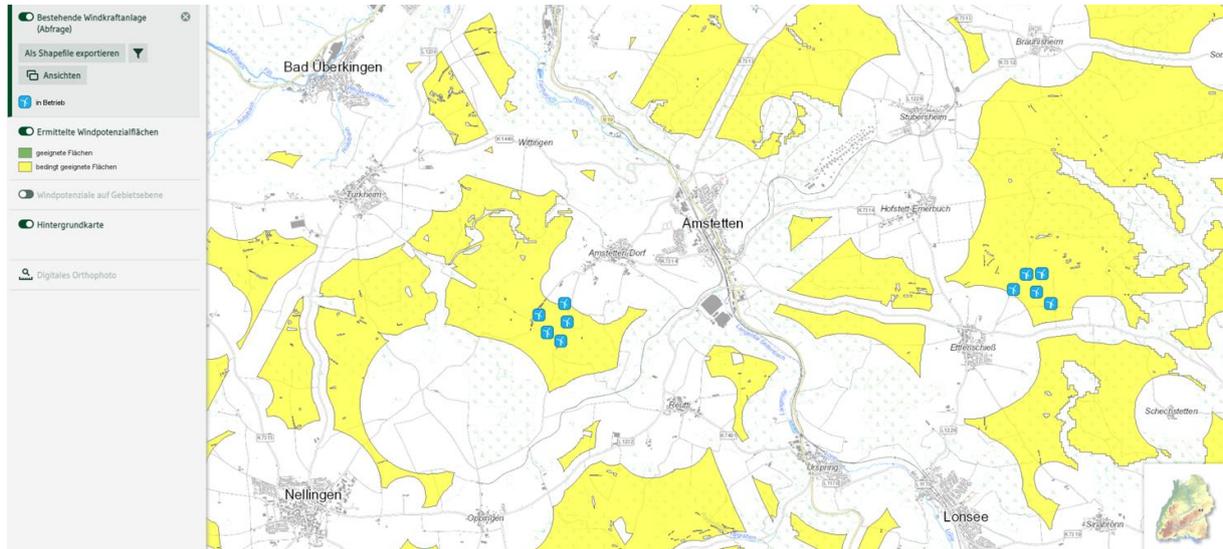
Gemäß Energieatlas Baden-Württemberg befindet sich die gesamte Gemeinde Amstetten im benachteiligten Gebiet.



# Alternativenprüfung Ausbau erneuerbaren Energien in Amstetten gemäß Energieatlas Baden-Württemberg

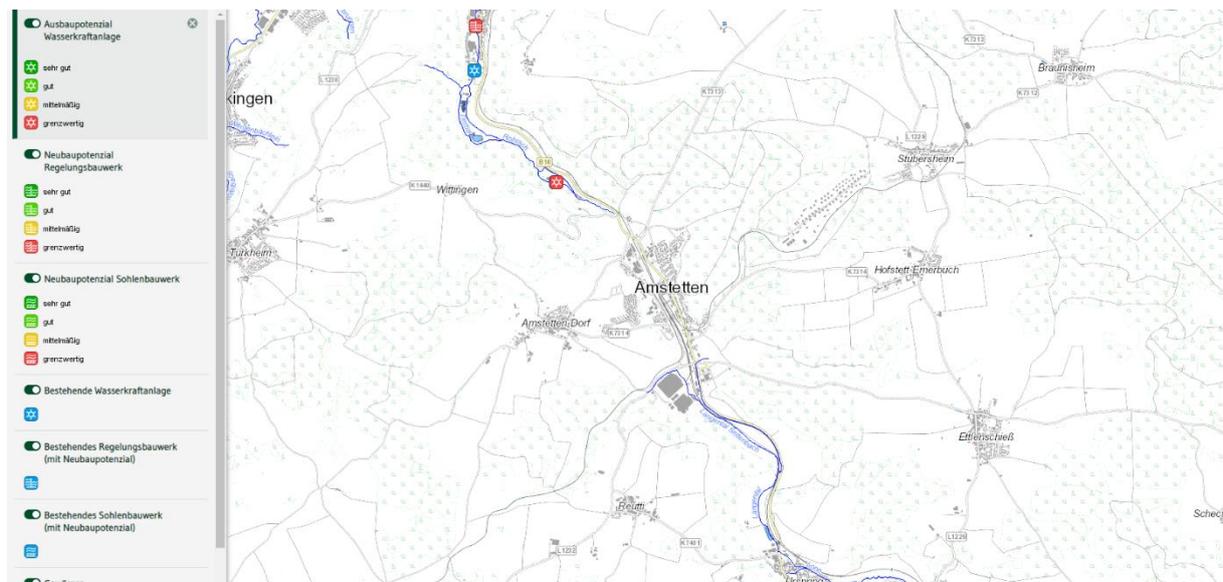
## Windkraft

Die Gemeinde Amstetten besitzt gemäß der ermittelten Windpotentialflächen lediglich „bedingt geeignete Flächen“, jedoch keine „geeigneten Flächen“. In den bedingt geeigneten Flächen werden derzeit bereits 5 Windenergieanlagen betrieben.



## Wasserkraft

In der Gemeinde Amstetten gibt es keinerlei Ausbau- oder Neubaupotential für Wasserkraftanlagen.



## Biogas

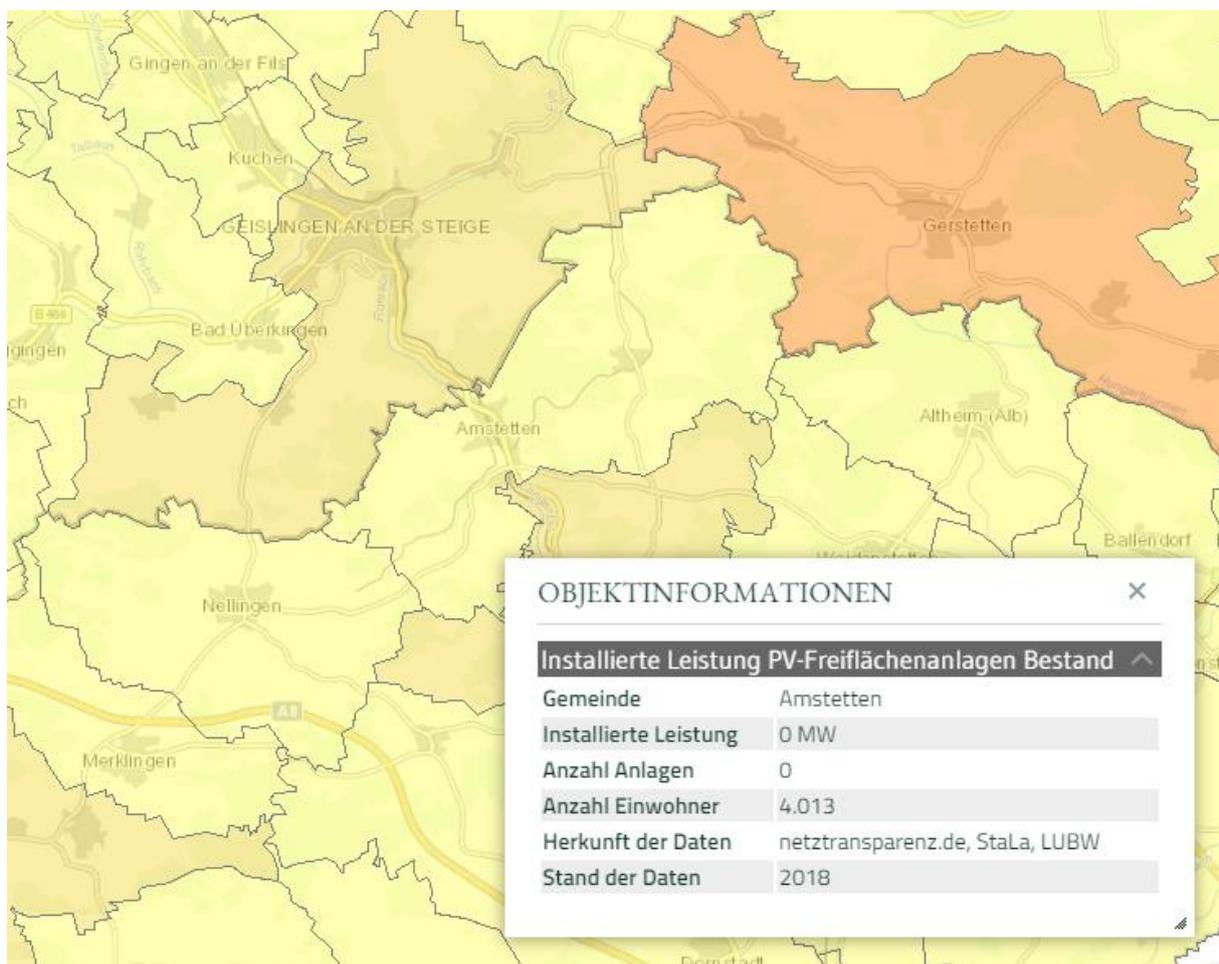
In der Gemeinde Amstetten werden bisher keine Biogasanlagen betrieben.

Mit der Nutzung erneuerbaren Energien durch Biogasanlagen zur Strom- und Wärmeerzeugung werden in Deutschland ca. 14 % der landwirtschaftlichen Fläche herangezogen. Somit besteht hier ein mindestens ebenso großer Flächenverlust landwirtschaftlicher Flächen für den Anbau von Lebensmitteln und Futterpflanzen. Der Ausbau von Biogasanlagen, für die landwirtschaftliche Flächen genutzt werden, stellt somit keine bessere Alternative zum Einsparen landwirtschaftlicher Flächen dar. Des Weiteren benötigen die Anlagen und Ihre Lagerflächen selbst eine nicht unerhebliche Fläche, die vollständig versiegelt wird.

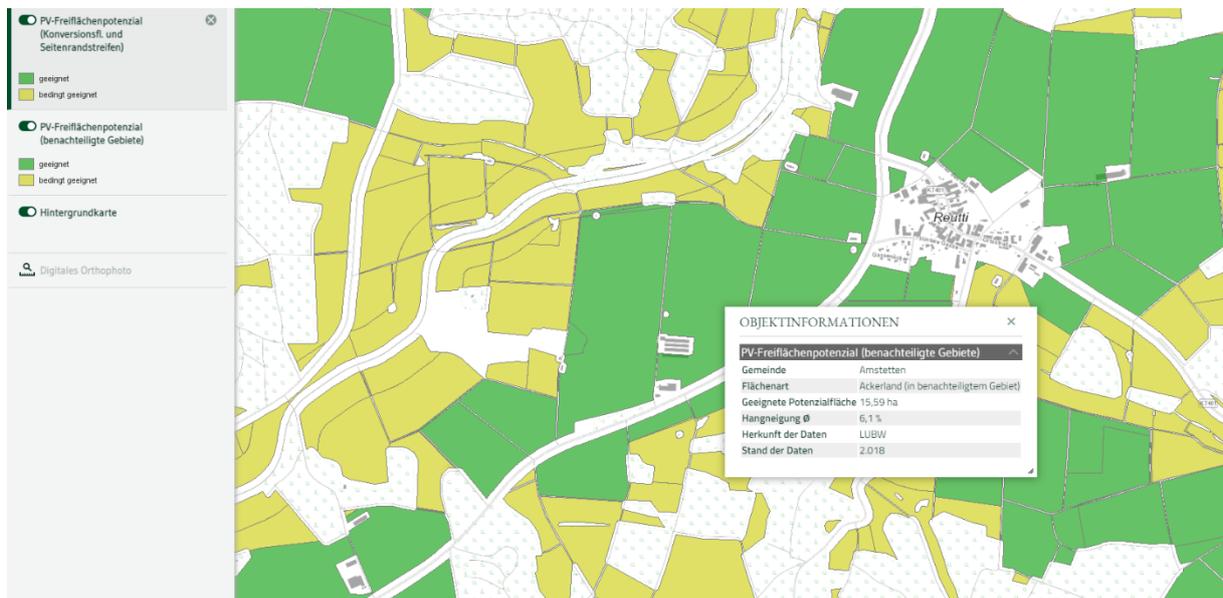
## Sonnenenergie

Die Nutzung der Sonnenenergie erzeugt im Vergleich zu anderen erneuerbaren Energien keinen Lärm, keinen Staub und keinen Geruch. Weiterhin werden mit PV-Anlagen im Regelfall keine Flächen versiegelt, da die Anlagen entweder auf vorhandenen Gebäuden installiert werden oder mit Pfählen verankert werden.

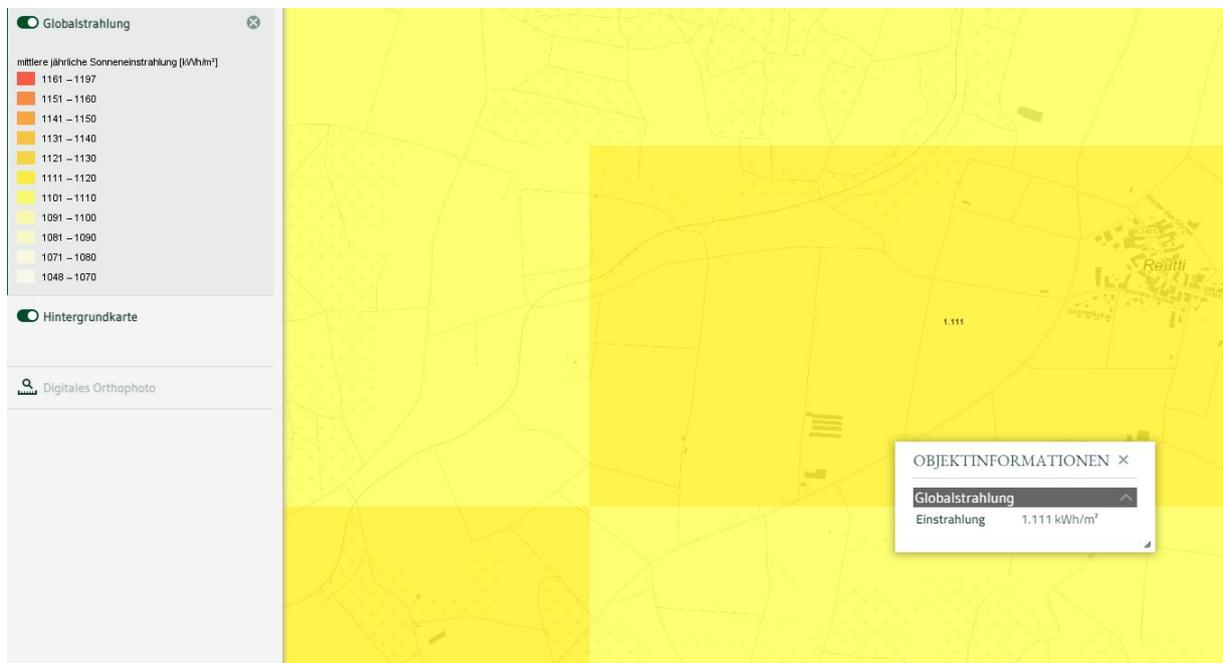
Die Gemeinde Amstetten hat auf Ihren Gemarkungen im Gegensatz zu allen angrenzenden Gemeinden derzeit noch keine PV-Freiflächenanlage. Anders als in der folgenden Karte dargestellt hat die Gemeinde Nellingen zwischenzeitlich eine PV-Freiflächenanlage.



Laut Energieatlas Baden-Württemberg ist die Plangebietsfläche eine geeignete PV-Freiflächenpotentialfläche innerhalb eines benachteiligten Gebietes.



Die Sonneneinstrahlungsintensität befindet sich in ganz Amstetten im mittleren Bereich, wobei die Einstrahlung im Plangebiet etwas höher ist als der Durchschnitt in Amstetten. Hinsichtlich der jährlichen Sonneneinstrahlung in kWh/m<sup>2</sup> gibt es in Amstetten und im Umkreis von 15 km um Amstetten keine höhere Kategorie als im Plangebiet.



## **Standortprüfung Plangebiet**

### **Erschließung**

Die Erschließung des Plangebiets ist über bestehende Feldwege gesichert. Es werden zum Plangebiet keine neuen Erschließungsflächen und auch kein Ausbau bestehender Wege erforderlich. Eine 20-kV-Leitung wurde bereits direkt entlang der L 1232 für PV-Anlagen auf der Laichinger Alb vorverlegt. Die Stromeinspeisung ist im Plangebiet somit bestens gegeben.

### **Schutzgebiete**

Das Plangebiet sowie die gesamte Gemeinde Amstetten befindet sich im festgesetzten Wasserschutzgebiet „WSG 1 ZV Landeswasserversorgung Stuttgart“.

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich keine naturschutzrechtlichen gesicherten Schutzgebiete.

Im Plangebiet kommt kein Hochwasserschutzgebiet (HQ<sub>10</sub>, HQ<sub>100</sub> und HQ<sub>extrem</sub>) vor.

Im Bereich des Plangebietes liegen keine bekannten Denkmalschutzgebiete.

### **Vorbelastungen Planstandort**

Aufgrund der vorhandenen Gebäude sowie der angrenzenden Landesstraße sind bereits Vorbelastungen im Gebiet insbesondere hinsichtlich des Landschaftsbildes und Erholungswert der Fläche vorhanden.

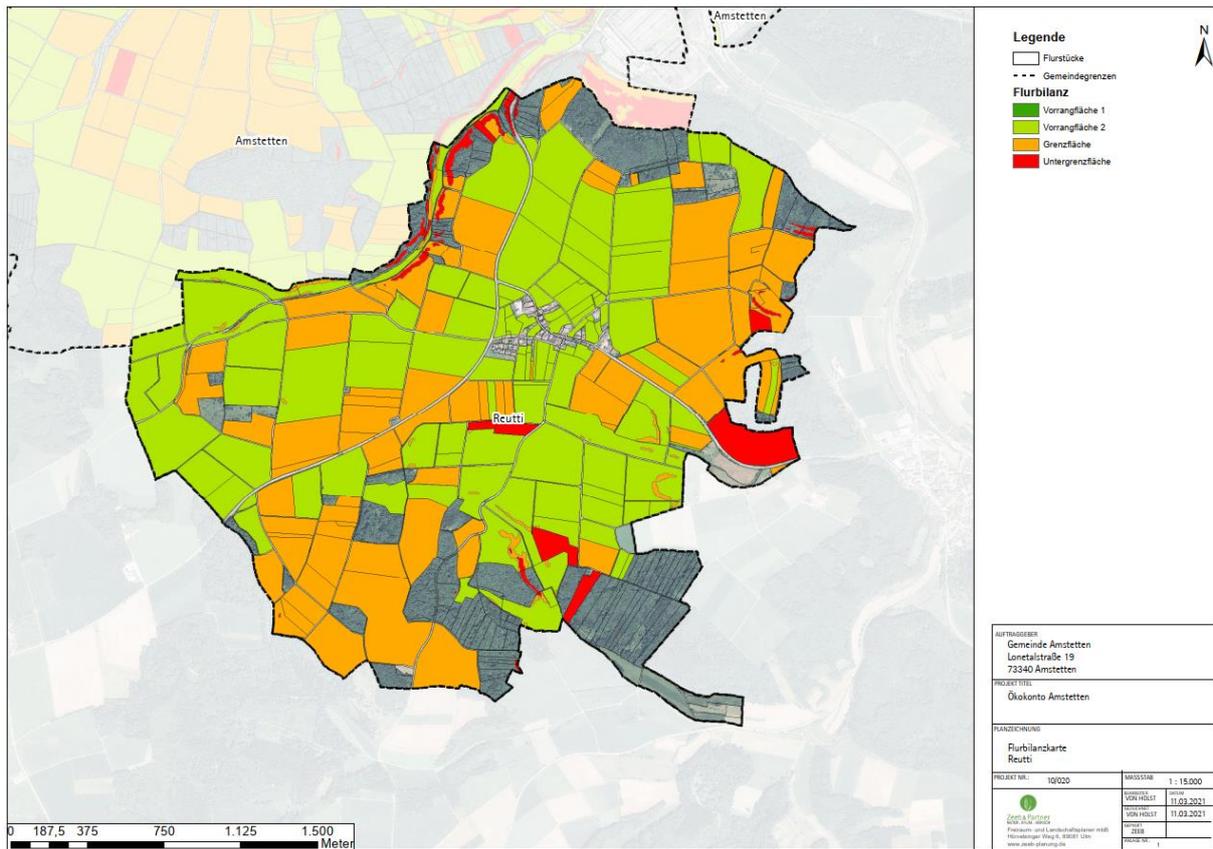
Durch die vorhandene Bebauung und die Wasserversorgungsfläche sind die Feldflure teils zerschnitten und dadurch missförmig.

### **Bodenbewertung nach LUBW**

Auch die Bodenfunktionen hinsichtlich „Natürliche Bodenfruchtbarkeit“, „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“ sowie „Filter und Puffer für Schadstoffe“ werden gemäß LUBW mit mittel bewertet. Sämtliche Bodenfunktionen bleiben bei der vorgesehenen Planung erhalten.

### **Flurbilanz**

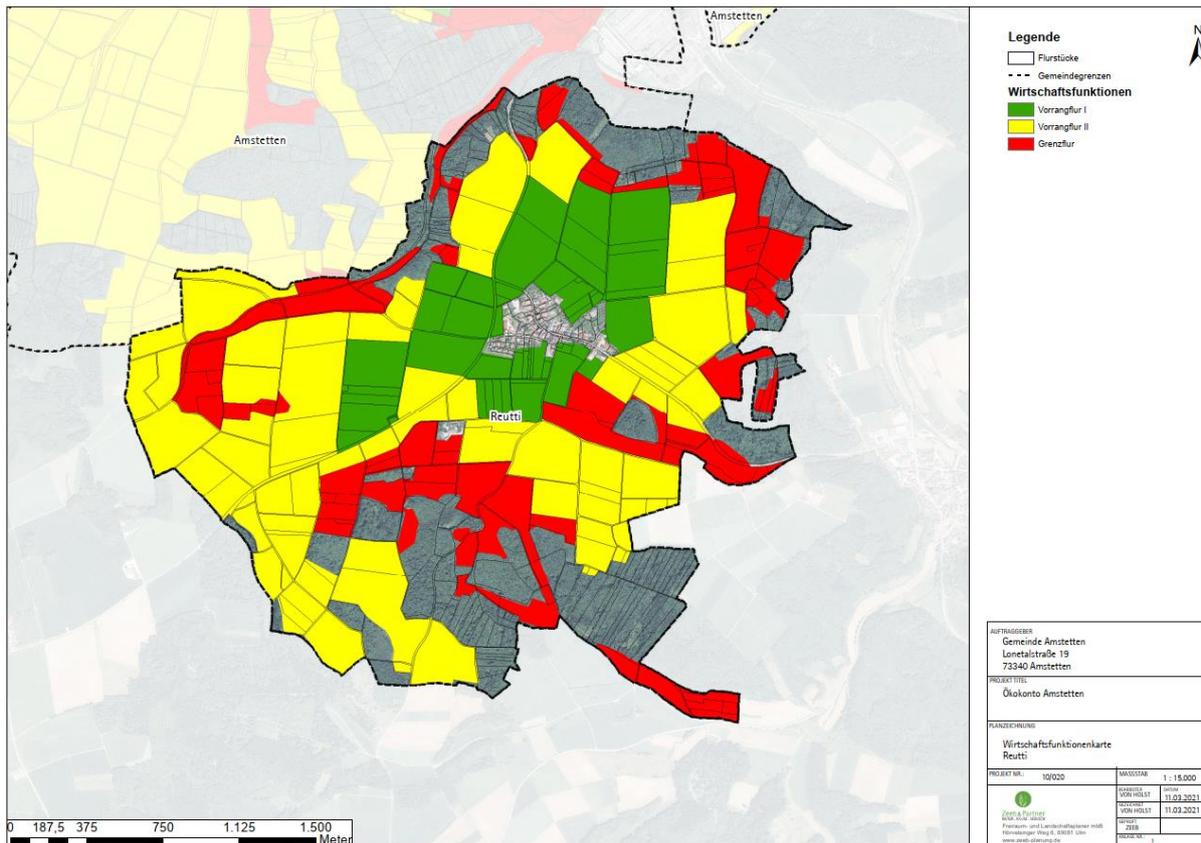
Die Ackerzahl im Gebiet beträgt 31. Damit handelt es sich gemäß der Flurbilanzkarte um eine Grenzfläche und somit um schlechte Böden für die Landwirtschaft.



## Wirtschaftsfunktionenkarte

Trotz der schlechten Böden hinsichtlich der Ackerzahlen und mittleren Bewertung der Bodenfunktionen ist die Plangebietsfläche als Vorrangflur I in der Wirtschaftsfunktionenkarte dargestellt. Die Fläche wurde nur aufgrund der Nähe zum Aussiedlerbetrieb als Vorrangfläche ausgewiesen, um diese für den Eigentümer zu sichern.

Die Plangebietsfläche befindet sich im vorliegenden Fall jedoch im Eigentum des Aussiedlerhofes, weshalb die Umnutzung der Fläche hier keinen Nachteil für den Eigentümer darstellt.



## Gepante Doppelnutzung Sonnenenergie und Weidehaltung

Die Plangebietsflächen werden zum einen nicht versiegelt und zum anderen weiterhin landwirtschaftlich genutzt. Durch die geplante Weidehaltung mit Schafen wird die Fläche zwar nicht mehr intensiv landwirtschaftlich genutzt, dafür trägt die Fläche wesentlich zum Klimaschutz bei.

Aufgrund immer höherer Anforderungen an das Tierwohl wäre auch die Möglichkeit für den Landwirt gegeben, für die bisherige Hähnchenstall (80.000 Tiere) einen Auslauf zu schaffen. Die PV-Module könnten den Hühnern so einen optimalen Schutz vor Greifvögeln und eine Beschattung bieten.

Mit der Doppelbelegung kann gleichzeitig die Sonnenenergie genutzt werden und Weidehaltung betrieben werden. Dies trägt zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden bei.

Da der Boden nicht versiegelt wird, die Bodenfunktionen erhalten bleiben und die Module nach Betrieb rückstandslos entfernt werden können, wird durch Festsetzung gesichert, dass nach Betrieb wieder eine intensive landwirtschaftliche Nutzung möglich ist.

## Ergebnis

Alternative erneuerbare Energien eignen sich gemäß der vorhandenen Potentiale in Amstetten weniger. Das größte Potential besteht in der Errichtung von PV-Freiflächenanlagen.

Die Voraussetzungen im Plangebiet werden wie nachfolgend aufgeführt bestmöglich erfüllt.

- Lage außerhalb von Naturschutzgebieten
- Lage im benachteiligten Gebiet
- Standort als Potentialfläche für PV-Freiflächen ausgewiesen
- Grenzflur / schlechte Böden gemäß Flurbilanzkarte / Ackerzahl
- Vorbelastung vorhanden
- Erschließung vorhanden
- Stromeinspeisung möglich
- Vorhabenträger ist Eigentümer der Flächen
- Landwirtschaftliche Fläche wird durch Weidehaltung weiterhin landwirtschaftlich genutzt
- sparsamer Umgang mit Grund und Boden durch Doppelnutzung der Fläche
- Keine Versiegelung, kein Verlust der Bodenfunktionen
- Restloser Rückbau nach Betrieb der Anlage sowie Folgenutzung Landwirtschaft wird durch Festsetzung sichergestellt
- Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele BW
- Erfüllung des Kriterienkatalogs der Gemeinde Amstetten für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage

Zusammenfassend eignet sich der Standort für die Erstellung einer PV-Freiflächenanlage, für den sich der Gemeinderat entsprechend des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplans ausgesprochen hat. Den Belangen der Raumordnung und Landwirtschaft wird entsprochen. Es werden der Landwirtschaft keine Flächen entzogen. Die Flächen werden durch Weidehaltung weiterhin landwirtschaftlich genutzt. Es wird den Klimaschutzzielen und den Zielen des sparsamen Flächenumgangs entsprochen. Es liegen keine besseren alternativen Flächen auf Gemarkung Reutti vor (vgl. Anlage 1).

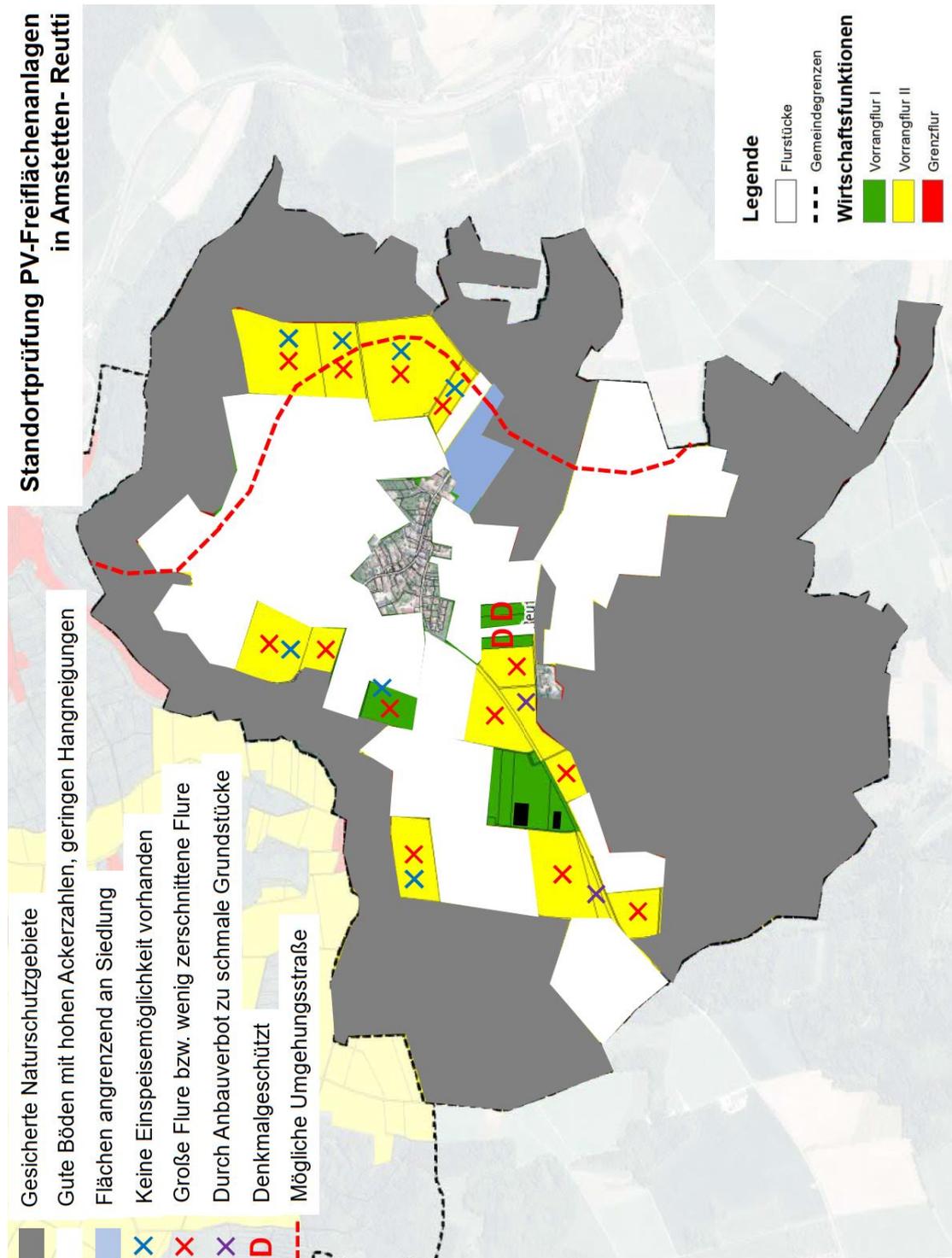
Aufgestellt:

Ulm, den 26.08.2021

**WASSERMÜLLER ULM GMBH**  
**INGENIEURBÜRO**

Hörvelsinger Weg 44, 89081 Ulm

# Anlage 1



GEMEINDE: AMSTETTEN  
GEMARKUNG: REUTTI  
KREIS: ALB-DONAU-KREIS

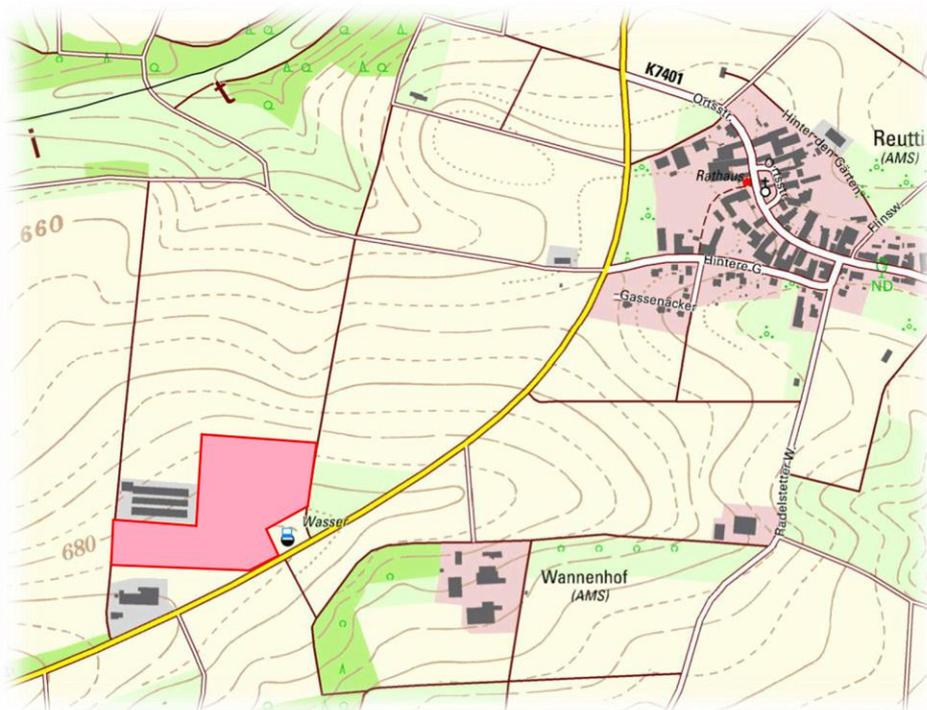


## UMWELTBERICHT

ZUM BEBAUUNGSPLAN

# „SONDERGEBIET GRÜNHABERÄCKER I“

Entwurf vom 10.02.2022, aktualisiert 24.10.2022



# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>EINLEITUNG .....</b>	<b>3</b>
1.1	RECHTSGRUNDLAGEN .....	3
1.2	SCOPING .....	3
1.3	KURZDARSTELLUNG VON INHALTEN UND ZIELEN DES BEBAUUNGSPLANES.....	3
1.4	FESTGELEGTE ZIELE IN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN.....	5
1.5	METHODIK DER UMWELTPRÜFUNG UND DER ERMITTLUNG DES AUSGLEICHES .....	6
<b>2</b>	<b>BESTANDSAUFNAHME UND BEWERTUNG DER UMWELTFAKTOREN .....</b>	<b>6</b>
2.1	SCHUTZGUT TIERE, PFLANZEN UND BIOLOGISCHE VIELFALT .....	6
2.2	SCHUTZGUT FLÄCHE .....	7
2.3	SCHUTZGUT BODEN .....	8
2.4	SCHUTZGUT WASSER.....	9
2.5	SCHUTZGUT KLIMA UND LUFT .....	10
2.6	SCHUTZGUT LANDSCHAFTSBILD UND ERHOLUNGSWERT .....	10
2.7	SCHUTZGUT MENSCH UND SEINE GESUNDHEIT.....	11
2.8	SCHUTZGUT KULTUR UND SACHGÜTER .....	11
<b>3</b>	<b>PROGNOSE BEI UMSETZUNG DER PLANUNG .....</b>	<b>12</b>
3.1	AUSWIRKUNGEN UND MAßNAHMEN SCHUTZGUT TIERE, PFLANZEN, BIOLOGISCHE VIELFALT .....	12
3.2	AUSWIRKUNGEN UND MAßNAHMEN SCHUTZGUT FLÄCHE .....	12
3.3	AUSWIRKUNGEN UND MAßNAHMEN SCHUTZGUT BODEN .....	13
3.4	AUSWIRKUNGEN UND MAßNAHMEN SCHUTZGUT WASSER .....	13
3.5	AUSWIRKUNGEN UND MAßNAHMEN SCHUTZGUT KLIMA UND LUFT.....	13
3.6	AUSWIRKUNGEN UND MAßNAHMEN SCHUTZGUT LANDSCHAFTSBILD UND ERHOLUNG .....	14
3.7	AUSWIRKUNGEN UND MAßNAHMEN SCHUTZGUT MENSCH UND SEINE GESUNDHEIT .....	14
3.8	AUSWIRKUNGEN UND MAßNAHMEN SCHUTZGUT KULTUR- UND SACHGÜTER .....	15
3.9	WECHSELWIRKUNGEN ZWISCHEN DEN SCHUTZGÜTERN .....	15
3.10	KUMULIERUNG MIT DEN AUSWIRKUNGEN VON VORHABEN BENACHBARTER PLANGEBIETE .....	15
<b>4</b>	<b>PROGNOSE BEI DURCHFÜHRUNG UND NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG .....</b>	<b>15</b>
4.1	PROGNOSE BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG.....	16
4.2	PROGNOSE BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG – ERHALT STATUS QUO .....	16
<b>5</b>	<b>PLANUNGSALTERNATIVEN UND GRÜNDE FÜR DIE GETROFFENE WAHL .....</b>	<b>16</b>
<b>6</b>	<b>VERHINDERUNG ODER VERMEIDUNG SCHWERER UNFÄLLE UND KATASTROPHEN .....</b>	<b>17</b>
<b>7</b>	<b>EINGRIFFS-AUSGLEICHS-BILANZ .....</b>	<b>17</b>
<b>8</b>	<b>TECHNISCHE VERFAHREN, SCHWIERIGKEIT BEI DER DATENERFASSUNG.....</b>	<b>18</b>
<b>9</b>	<b>MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG (MONITORING) .....</b>	<b>18</b>
<b>10</b>	<b>ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG .....</b>	<b>18</b>
<b>11</b>	<b>REFERENZLISTE DER QUELLEN .....</b>	<b>18</b>

# **1 Einleitung**

## **1.1 Rechtsgrundlagen**

Gemäß § 2 (4) BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen in einem Umweltbericht ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Nach § 2a BauGB hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren eine Begründung beizufügen, die die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplanes aufführt. Dabei stellt der Umweltbericht einen gesonderten Teil der Begründung dar.

In § 1a Absatz 3 BauGB ist beschrieben, dass die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 BauGB zu berücksichtigen sind.

## **1.2 Scoping**

Der Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung wird von der Gemeinde unter Mitwirkung der beteiligten Behörden festgelegt (Scoping / frühzeitige Beteiligung). Informationen und Anregungen der vorgezogenen Behörden- und Bürgerbeteiligung fließen in den Umweltbericht und die Bewertung der Eingriffe ein.

Der Untersuchungsrahmen entspricht dem Plangebiet des Bebauungsplanes. Ergänzend werden die Schutzgüter im Wirkungsgefüge mit der Umgebung untersucht, sofern eine Betroffenheit durch das geplante Vorhaben vorliegt. Aus der voraussichtlichen Betroffenheit der Schutzgüter, sowie deren Bedeutung für den Naturhaushalt leitet sich die Untersuchungstiefe und -umfang ab.

## **1.3 Kurzdarstellung von Inhalten und Zielen des Bebauungsplanes**

Ein privater Investor möchte auf seiner landwirtschaftlich genutzten Fläche eine Freiflächenphotovoltaikanlage errichten. Die Gemeinde Amstetten möchte mit der Aufstellung eines Bebauungsplans für dieses Vorhaben einen Beitrag zum erforderlichen Ausbau der Erneuerbaren Energien leisten. Die Errichtung, der Betrieb und die Vergütung von Photovoltaikanlagen werden durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) geregelt. Dieses stellt damit die Grundlage für die Auswahl möglicher Standorte dar.

Durch die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage einschließlich der zum Betrieb notwendigen Nebenanlagen und technischen Einrichtungen auf der Gemarkung Amstetten können durch den Ausbau regenerativer Energien und dezentraler Technologien Energiesparpotenziale genutzt werden. Zudem kann der Anteil des überregionalen Transportes von Elektrizität verringert und die regionale und lokale Energiebereitstellung stabilisiert werden.

Da mit der vorliegenden Planung ein regionaler Beitrag zu den Klimaschutzziele geleistet werden kann, begrüßt die Gemeinde den Wunsch des Investors.

Auf den Flurstücken (132 östlicher Teil und 133), ca. 700 m westlich von Reutti, südlich angrenzend an die Landesstraße L1232 zwischen Amstetten-Reutti und Oppingen sowie östlich der landwirtschaftlichen Gebäude wird auf einer Ackerfläche („benachteiligte Agrarfläche“) der Bau einer Photovoltaik-Freiflächenanlage zur Erzeugung von Strom aus natürlicher Sonnenstrahlungsenergie beabsichtigt.

Die zu überbauende Fläche beträgt ca. 3,4 ha kann bei Einsatz von Solarmodulen mit einem Wirkungsgrad von ca. 20% eine Leistung von ca. 4 MWp installiert werden. Die zu erwartenden Jahresstromproduktion beträgt ca. 4,4 GWh – und damit dem Verbrauch von ca. 1.100 Haushalten.

Die Photovoltaikmodule werden auf einer Stahlkonstruktion in nach Süden ausgerichteten Reihen aufgestellt.

Die Unterkonstruktion wird über Rammfundamente mit dem Erdboden verbunden, die sich beim Abbau der PV Anlage wieder rückstandslos aus dem Boden entfernen lassen (keine Betonfundamente).

Ziele des Landes Baden-Württemberg:

„Die Stromerzeugung durch Photovoltaik ist ein wesentlicher Baustein, um die Energiewende umzusetzen und die im Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg verankerten Ziele zu erreichen. Neben einem starken Ausbau der Photovoltaik auf Dachflächen ist daher auch ein Ausbau von Photovoltaikanlagen auf Freiflächen erforderlich. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sah bislang für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Mit der Verabschiedung der Freiflächenöffnungsverordnung – FFÖ-VO am 7. März 2017 hat das Land Baden-Württemberg von einer Länderöffnungsklausel der EEG-Novelle 2017 Gebrauch gemacht und damit die Flächenkulisse für Solarparks um sogenannte „benachteiligte Gebiete“ auf Acker- und Grünlandflächen erweitert (Quelle: Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg).“

Gemäß Energieatlas Baden-Württemberg befindet sich die gesamte Gemarkung Amstetten im benachteiligten Gebiet.

Durch den vorliegenden Bebauungsplan sollen die Voraussetzungen für eine Freiflächenphotovoltaikanlage geschaffen werden.

Das zu überplanende Gebiet ist von einem Nordhang geprägt. Das Gelände wird durch das Vorhaben nicht verändert. Die Module folgen dem Geländeverlauf.

Das Plangebiet ist über einen Feldweg an die Landesstraße L 1232 angebunden. Ein Ausbau des Straßennetzes ist nicht erforderlich und nicht vorgesehen.

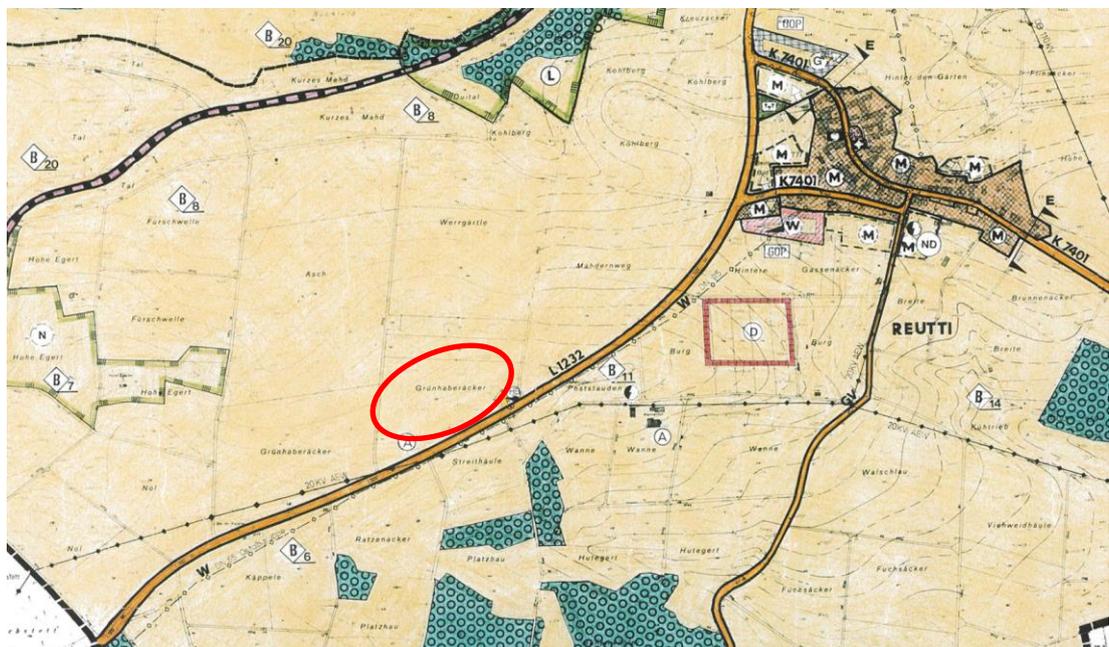
## 1.4 Festgelegte Ziele in Fachgesetzen und Fachplänen

### 1.4.1 Regionalplan

Das Plangebiet befindet sich in der Planungsregion des Regionalverbandes Donau-Iller (RVDI). Die Gemeinde Amstetten bildet mit der Gemeinde Lonsee ein Doppelzentrum und liegt auf einer Entwicklungsachse überregionaler Bedeutung. Es werden keine Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete von der Planung tangiert. In der Fortschreibung befindlichen Regionalplanänderung ist die Plangebietsfläche als Vorbehaltsfläche für die Landwirtschaft vorgesehen.

### 1.4.2 Flächennutzungsplan

Das Plangebiet wird im wirksamen Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands Amstetten-Lonsee als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die vorliegende Planung kann nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert.



### 1.4.3 Schutzgebiete nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich keine naturschutzrechtlichen gesicherten Schutzgebiete.

#### 1.4.4 Wasserschutzgebiete

Das Plangebiet sowie die gesamte Gemeinde Amstetten befindet sich im festgesetzten Wasserschutzgebiet „WSG 1 ZV Landeswasserversorgung Stuttgart“.

#### 1.4.5 Hochwasserschutzgebiete

Im Plangebiet kommt kein Hochwasserschutzgebiet (HQ<sub>10</sub>, HQ<sub>100</sub> und HQ<sub>extrem</sub>) vor.

#### 1.4.6 Denkmalschutzgebiete

Gemäß Flächennutzungsplan liegen im Bereich des Plangebietes keine bekannten Denkmalschutzgebiete.

### 1.5 Methodik der Umweltprüfung und der Ermittlung des Ausgleiches

Alle Schutzgüter des Landschaftsraumes werden getrennt beschrieben und bezüglich ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild erfasst. Die Umweltauswirkungen werden qualitativ bewertet und beschrieben. Dabei fließen planerische Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verminderung und zum Ausgleich in die getroffene Bewertung mit ein. Zusammenfassend wird die Erheblichkeit des Eingriffes auf das Schutzgut festgestellt. Sofern Eingriffe unvermeidbar sind und ein Ausgleich oder durch Aufwertung einzelner Schutzgüter nicht kompensierbar sind, wird der zu erwartende Eingriff quantitativ bemessen. Dies bildet die Grundlage für eine Bemessung des notwendigen Umfanges von Ersatzmaßnahmen außerhalb des Plangebietes. Die Ökopunkteverordnung des Landes Baden-Württemberg bildet die Grundlage für die quantitative Bewertung.

Gefährdete und seltene Arten sowie die Bedeutung als Indikator für standörtliche und naturräumliche Eigenart. Der Vernetzungsgrad unterschiedlicher Lebensräume sowie die Komplexität und Vielfalt von unterschiedlichen Strukturen spielen ebenso eine wichtige Rolle wie der Zeitraum für eine mögliche Wiederherstellung bei Eingriffen.

## 2 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltfaktoren

### 2.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt

#### 2.1.1 Bewertungskriterien

Kriterien für die Bedeutung des Schutzgutes bilden die Naturnähe, die Bedeutung für gefährdete und seltene Arten sowie die Bedeutung als Indikator für standörtliche und naturräumliche Eigenart. Der Vernetzungsgrad unterschiedlicher Lebensräume sowie die Komplexität und Vielfalt von unterschiedlichen Strukturen spielen ebenso eine

wichtige Rolle wie der Zeitraum für eine mögliche Wiederherstellung bei Eingriffen.

#### 2.1.2 Bestandsermittlung und Bewertung

Das Plangebiet wird als Ackerfläche genutzt. Es sind keine Gehölze vorhanden.

Vorbelastungen bestehen durch die landwirtschaftlichen Betriebe und angrenzende Landesstraße.

Schutzgebiete sind nicht betroffen.

Gemäß dem Artenschutzgutachten des Bio-Büro Schreiber:

Durch die geplante Photovoltaikanlage westlich von Amstetten-Reutti sind alle lokalen Populationen der derzeit dort vorkommenden bzw. möglichen streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten bzw. ihre Lebensstätten nicht oder nur unerheblich betroffen. Für Vögel sind sowohl spezifische Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenbeschränkung) als auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Blühstreifen oder Getreideanbau mit doppeltem Saatreihenabstand) erforderlich, um nicht gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG zu verstoßen. In Verbindung mit diesen Maßnahmen ist der B-Plan „Sondergebiet Grünhaberäcker I“ aus der Sicht des speziellen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG genehmigungsfähig.

Auf das ausführliche Artenschutzgutachten wird verwiesen.

Die Bedeutung des Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt wird als mittel eingestuft.

## 2.2 Schutzgut Fläche

### 2.2.1 Bewertungskriterien

In Baden-Württemberg wurden in 2018 täglich durchschnittlich 4,5 ha für Siedlungs- und Verkehrsfläche neu beansprucht (Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg). Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB ist mit Grund und Boden sparsam umzugehen und vorrangig Maßnahmen der Innenentwicklung und Nachverdichtung zu nutzen. Bewertet wird die Größe der neu in Anspruch genommenen Fläche sowie das Vorhandensein möglicher Innenentwicklungs- und Nachverdichtungsflächen.

### 2.2.2 Bestandsermittlung und Bewertung

Mit dem Plangebiet werden 3,4 ha Fläche neu beansprucht. Innenentwicklungsmöglichkeiten liegen nicht vor bzw. sind für das Vorhaben nicht sinnvoll.

Aufgrund der Nutzung mit einer PV-Anlage kann die Fläche im Sinne des schonenden Umgangs mit Boden doppelt genutzt werden z.B. mit einer Weidehaltung mit Schafen oder Auslauffläche für den angrenzenden Hähnchenmaststall in Hinblick auf immer höhere Standards beim Tierwohl.

Die Bedeutung des Schutzgut Fläche wird auf Grund der Größe des Plangebietes und möglichen Doppelnutzung als mittel eingestuft.

## 2.3 Schutzgut Boden

### 2.3.1 Bewertungskriterien

Bewertungskriterien für die Leistungsfähigkeit des Schutzgut Boden sind seine natürliche Bodenfruchtbarkeit, seine Funktionen als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, seine Filter- und Pufferfunktionen für Schadstoffe sowie als Standort für die natürliche Vegetation. Hinzu kommen die Bodenfruchtbarkeit sowie die Ertragsfähigkeit für die Landwirtschaft.

### 2.3.2 Bestandsermittlung und Bewertung

Die Bestandsermittlung erfolgt auf Grundlage der bodenkundlichen Landesaufnahme BK50.

Bodennutzung	Intensive landwirtschaftliche Nutzung
Wirtschaftsfunktionenkarte	Vorrangflur I
Flurbilanzkarte	Ackerzahl: 31 = schlechte Böden für die Landwirtschaft
Vorbelastungen	Durch die landwirtschaftliche Nutzung der Fläche wird durch die Befahrung mit landwirtschaftlichen Maschinen der Boden in den Fahrspuren verdichtet. Weiterhin entstehen Einträge im Boden durch Düngung.
Bodentyp	Braune Rendzina, Rendzina und Braunerde-Rendzina aus geringmächtiger lösslehmhaltiger Fließerde über Karbonatgestein, daneben Terra fusca-Rendzina, Terra fusca und BraunerdeTerra fusca aus geringmächtigem Verwitterungston
Natürliche Bodenfruchtbarkeit	Mittel 2,0
Ausgleichskörper im Wasserkreislauf	Mittel 2,0
Filter und Puffer für Schadstoffe	Mittel bis hoch 2,5

Gesamtbewertung	2,17
-----------------	------

Quelle: LGRB, BK50 Bodenkundliche Einheiten

Die Bedeutung des Schutzgut Boden wird auf Grund der Faktoren der Gesamtbewertung als mittel eingestuft.

## 2.4 Schutzgut Wasser

### 2.4.1 Bewertungskriterien

Indikatoren für die Bedeutung von Grund- und Oberflächenwasser sind das Grundwasserangebot, die Grundwasserbeschaffenheit und die Grundwasserneubildungsrate, die Ausprägung und die Güte von Gewässern, ihre Selbstreinigungs- und Hochwasserrückhaltefunktion sowie ihr Wert als Lebensraum für Tiere und Pflanzen.

### 2.4.2 Bestandsermittlung und Bewertung

#### Grundwasser

Wasserschutzgebiet	Festgesetztes Wasserschutzgebiet „WSG 1 ZV Landeswasserversorgung Stuttgart“
Vorbelastungen	Durch die landwirtschaftliche Nutzung kann es zu stofflichen Einträgen kommen.
Grundwasserleitertyp	Kluft-/Karstgrundwasserleiter ( $k_f > 1 \cdot 10^{-5}$ m/s)
Durchlässigkeit	hohe bis mittlere Durchlässigkeit
Hydrogeologische Einheit	Karstgrundwasserleiter

Quelle: LGRB, HK50, Hydrogeologische Karte

Das Planungsgebiet ist für den Grundwasserschutz von hoher Bedeutung.

#### Oberflächengewässer

Dauerhafte Oberflächengewässer sind im Plangebiet und dessen Umgebung nicht vorhanden.

## 2.5 Schutzgut Klima und Luft

### 2.5.1 Bewertungskriterien

Kriterien für die Beurteilung des Schutzgutes sind unter anderem die klimatisch und lufthygienisch belastend bzw. entlastend wirkenden Flächennutzungen und Vegetationsstrukturen, das Vorhandensein von Luftaustauschbahnen, das Mikroklima auf Freiflächen sowie die Bedeutung für die Frischluftzufuhr von Siedlungen.

### 2.5.2 Bestandsermittlung und Bewertung

Das Plangebiet liegt außerhalb der Siedlung und hat auf Grund der Lage keine Bedeutung für das Ortsklima.

## 2.6 Schutzgut Landschaftsbild und Erholungswert

### 2.6.1 Bewertungskriterien

Das Landschaftsbild beschreibt einen sinnlich wahrnehmbaren Landschaftsausschnitt und beurteilt unter anderem Vielfalt, Eigenart, Schönheit und Seltenheit. Der Erholungswert ist gekoppelt an die Besonderheiten des Landschaftsbildes sowie die vorhandenen Möglichkeiten den Landschaftsraum zur Erholung zu nutzen.

### 2.6.2 Bestandsermittlung und Bewertung

Faktoren	Art	gering	mittel	hoch
Bedeutung des Schutzgutes auf Grund der Vielfalt und Eigenart	Hanglage Artenreiche Ausstattung Strukturvielfalt Gewässer	x		
Bedeutung des Schutzgutes auf Grund der Vorbelastungen	Übergeordnete Straßen Bestehende Bebauung Immissionen	x		
Infrastruktur Naherholung	Fuß- und Radwegenetz Anbindung / Erreichbarkeit aus Siedlung Besonderheiten Spielplatz / Grillplatz Kneippbecken / Barfußpfad etc. vorhanden?	x		
Gesamtbewertung		x		

Die Bedeutung des Schutzgut Landschaftsbild und Erholung wird als gering eingestuft.

## **2.7 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit**

### 2.7.1 Bewertungskriterien

Für das Schutzgut Mensch sind insbesondere die negativen Umwelteinwirkungen durch Verkehrs- oder Lärmbelastungen, durch Abgase und Feinstäube, durch elektrische und magnetische Felder sowie durch starke nächtliche Beleuchtung zu beachten. Darüber hinaus zählen auch Geruchsemissionen aus Gewerbe und Landwirtschaft zu Einflussfaktoren, welche die Lebensqualität des Menschen negativ beeinflussen können. Auch Beeinträchtigungen bestehender Wohn- und/oder Gewerbegebiete durch angrenzende Nutzungen und die damit verbundene mögliche Gefährdung von Verkehrsteilnehmern werden untersucht.

### 2.7.2 Bestandsermittlung und Bewertung

Aufgrund der vorhandenen Gebäude sowie der angrenzenden Landesstraße sind bereits Vorbelastungen im Gebiet insbesondere hinsichtlich des Landschaftsbildes und Erholungswert der Fläche vorhanden.

Durch die vorhandene Bebauung und die Wasserversorgungsfläche sind die Feldflure teils zerschnitten und dadurch missförmig.

Die Erschließung des Plangebiets ist über bestehende Feldwege gesichert. Es werden zum Plangebiet keine neuen Erschließungsflächen und auch kein Ausbau bestehender Wege erforderlich. Eine 20-kV-Leitung wurde bereits direkt entlang der L 1232 für PV-Anlagen auf der Laichinger Alb vorverlegt. Die Stromeinspeisung ist im Plangebiet somit bestens gegeben.

## **2.8 Schutzgut Kultur und Sachgüter**

### 2.8.1 Bewertungskriterien

Das Vorhandensein von Kulturdenkmälern im Sinne des Denkmalschutzgesetzes (Baudenkmale, Bodendenkmale, Naturdenkmale), sonstige kulturell bedeutsame Besonderheiten (z. B. historische Wegeverbindungen) sowie im Plangebiet vorkommende Sachgüter werden bewertet.

### 2.8.2 Bestandsermittlung und Bewertung

Es sind keine Bodendenkmale oder andere schützenswerte Kultur- oder Sachgüter im Plangebiet bekannt. Der Landwirtschaft werden Produktionsflächen als Grundlage für die Erzeugung von Sachgütern entzogen.

### **3 Prognose bei Umsetzung der Planung**

In Folgendem werden die Schutzgüter unter Berücksichtigung der bau- und nutzungsbedingten Beeinträchtigungen, der Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung sowie dem Ausgleich und Ersatz betrachtet.

#### **3.1 Auswirkungen und Maßnahmen Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt**

##### **3.1.1 Bau- und nutzungsbedingte Auswirkungen**

Der Lebensraum Ackerfläche geht verloren. Der zeitweise Einsatz von Baumaschinen und Transportfahrzeugen ist mit einem erhöhten Schadstoffausstoß und Lärmbelastigungen verbunden.

##### **3.1.2 Minimierungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen**

Als Ausgleich für den Eingriff in das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden folgende Maßnahmen getroffen:

- Grünordnerische Festsetzungen
- Vermeidungsmaßnahmen für den Artenschutz
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für den Artenschutz
- Ausgleich für den Eingriff in den Biototyp

##### **3.1.3 Gesamtbewertung unter Berücksichtigung der getroffenen Maßnahmen**

Der Eingriff in das Schutzgut wird über die umfangreichen festgesetzten Ausgleichs- und Minimierungsmaßnahmen ausgeglichen.

#### **3.2 Auswirkungen und Maßnahmen Schutzgut Fläche**

##### **3.2.1 Bau- und nutzungsbedingte Auswirkungen**

Durch die bau- und nutzungsbedingten Auswirkungen geht die derzeitige Nutzung der Fläche zu Gunsten der geplanten Nutzung verloren.

##### **3.2.2 Minimierungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen**

Es werden Festsetzungen zur Nutzung der Fläche getroffen, um den Eingriff insgesamt so gering wie möglich zu halten.

##### **3.2.3 Gesamtbewertung unter Berücksichtigung der getroffenen Maßnahmen**

Die Inanspruchnahme der auf der Fläche vorkommenden Schutzgüter wird im Rahmen der Boden- und Biotopbilanzierung ausgeglichen.

### **3.3 Auswirkungen und Maßnahmen Schutzgut Boden**

#### 3.3.1 Bau- und nutzungsbedingte Auswirkungen

Während der Bauzeit muss mit Überfahrungen und geringfügigen, vorübergehenden Verdichtungen auf unbelasteten Böden gerechnet werden, die dadurch in ihrem Porenvolumen, ihrer Struktur und ihrem Besatz in Bodenlebewesen gestört werden. Eine Versiegelung erfolgt jedoch nicht.

#### 3.3.2 Minimierungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen

Zum Schutz des Bodens wurden Minimierungsmaßnahmen (Hinweise zum schonenden Umgang mit Boden) getroffen.

#### 3.3.3 Gesamtbewertung unter Berücksichtigung der getroffenen Maßnahmen

Die Bodenfunktionen werden vollständig erhalten.

### **3.4 Auswirkungen und Maßnahmen Schutzgut Wasser**

#### 3.4.1 Bau- und nutzungsbedingte Auswirkungen

Keine. Das Niederschlagswasser versickert nach wie vor breitflächig.

#### 3.4.2 Minimierungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen

Keine.

#### 3.4.3 Gesamtbewertung unter Berücksichtigung der getroffenen Maßnahmen

Das Schutzgut Wasser wird nicht beeinträchtigt.

### **3.5 Auswirkungen und Maßnahmen Schutzgut Klima und Luft**

#### 3.5.1 Bau- und nutzungsbedingte Auswirkungen

Der Einsatz von Baumaschinen und Transportfahrzeugen ist mit einem kurzzeitigen Schadstoffausstoß verbunden.

Die Nutzung der Sonnenenergie erzeugt im Vergleich zu anderen erneuerbaren Energien keinen Lärm, keinen Staub und keinen Geruch. Weiterhin werden mit PV-Anlagen im Regelfall keine Flächen versiegelt. Mit der Nutzung der Sonnenenergie wird das Klima und die Luft verbessert.

#### 3.5.2 Minimierungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen

Keine.

### 3.5.3 Gesamtbewertung unter Berücksichtigung der getroffenen Maßnahmen

Das Schutzgut Klima und Luft wird durch die PV-Anlage verbessert. Umso mehr erneuerbare Energien genutzt werden, umso positiver wirkt sich dies auf Klima und Luft aus. Dadurch können fossile Rohstoffe eingespart und deren enormer negativen Einfluss auf Luft und Klima verringert werden.

## 3.6 Auswirkungen und Maßnahmen Schutzgut Landschaftsbild und Erholung

### 3.6.1 Bau- und nutzungsbedingte Auswirkungen

Durch die zeitlich beschränkte Bauphase können visuelle Beeinträchtigungen durch sichtbare Baumaschinen, entstehen, die sich kurzzeitig geringfügig auf das Landschaftsbild auswirken können. Weiterhin können durch die zeitlich beschränkte Bauphase Immissionen wie Lärm, Staub und Geruch entstehen, die sich störend auf die Erholungsfunktion auswirken können.

### 3.6.2 Minimierungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen

Zur Einbindung in die Landschaft wurden umfangreiche Eingrünungsmaßnahmen getroffen. Die Anbindung an bestehende Wege zur Naherholung ist weiterhin sichergestellt.

### 3.6.3 Gesamtbewertung unter Berücksichtigung der getroffenen Maßnahmen

Es sind auf Grund der Lage und des Vorhabens keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten. Das Erholungspotential und Landschaftsbild wird nicht nachhaltig beeinträchtigt und kann durch die getroffenen Maßnahmen weitestgehend minimiert werden.

## 3.7 Auswirkungen und Maßnahmen Schutzgut Mensch und seine Gesundheit

### 3.7.1 Bau- und nutzungsbedingte Auswirkungen

Durch die zeitlich beschränkte Bauphase können Immissionen wie Lärm, Staub und Geruch entstehen, die sich störend auf den Menschen auswirken können. Auf Grund der gesetzlichen und technischen Anforderungen ist nicht mit einer erheblichen bau- und nutzungsbedingten Beeinträchtigung für den Menschen und seine Gesundheit zu rechnen.

### 3.7.2 Minimierungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen

Keine erforderlich.

### 3.7.3 Gesamtbewertung unter Berücksichtigung der getroffenen Maßnahmen

Es sind keine negativen Auswirkungen für den Mensch und seine Gesundheit zu erwarten.

In Anbetracht der zu erwartenden geringen und kurzweiligen Belastungen sind die Auswirkungen vernachlässigbar.

## 3.8 Auswirkungen und Maßnahmen Schutzgut Kultur- und Sachgüter

### 3.8.1 Bau- und nutzungsbedingte Auswirkungen

Es sind keine Kultur- und Sachgüter im Plangebiet bekannt. Ggf. können baubedingt unbekannte Bodendenkmale aufgefunden werden.

### 3.8.2 Minimierungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen

Zum Umgang beim Auffinden von Denkmälern sind entsprechende Hinweise gegeben.

### 3.8.3 Gesamtbewertung unter Berücksichtigung der getroffenen Maßnahmen

Es sind keine Denkmäler bekannt somit ist keine Beeinträchtigung zu erwarten. Ein möglicher Eingriff in noch unbekannte Denkmäler kann durch die gegebenen Hinweise minimiert werden.

## 3.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Ungewöhnliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern liegen im Plangebiet nicht vor.

## 3.10 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Mit einer Kumulierung von Auswirkungen ist auf Grund der in der Nachbarschaft vorhandenen oder geplanten Nutzungen nicht zu erwarten. Bestehende Umweltprobleme sind nicht bekannt.

## 4 Prognose bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung

Die gesammelten Daten bilden die Grundlage für eine Prognose über die Auswirkungen des geplanten Vorhabens, inklusive der Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minderung bzw. zum Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe. Darüber hinaus

erfolgt eine Prognose über die weitere Entwicklung bei Nichtdurchführung des Vorhabens, die sogenannte Null-Variante.

#### **4.1 Prognose bei Durchführung der Planung**

Für die Tier- und Pflanzenwelt bedeutet die Planung eine Reduzierung vom Lebensraum „Ackerfläche“.

Für die Landwirtschaft bedeutet die Planung eine Reduzierung intensiv nutzbarer Ackerflächen.

Die PV-Anlage bringt eine optische Veränderung mit sich. Bis eine ausreichende pflanzliche Einbindung erreicht ist, verstreicht eine gewisse Zeit.

#### **4.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung – Erhalt Status quo**

Die Nutzung und der Lebensraum als Ackerfläche bleiben erhalten.

Die Flächen würden nicht extensiviert werden.

Keine Änderungen für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild.

Bei Nichtdurchführung wäre dies ein Verlust an Nutzung solarer, erneuerbarer Energie, mit der 1100 Haushalte mit Strom versorgt werden könnten. Das Vorhaben und somit auch die Gemeinde Amstetten würde nicht zur Erreichung der Klimaschutzziele Baden-Württemberg beitragen.

### **5 Planungsalternativen und Gründe für die getroffene Wahl**

Alternative erneuerbare Energien eignen sich gemäß der vorhandenen Potentiale in Amstetten weniger. Das größte Potential besteht in der Errichtung von PV-Freiflächenanlagen.

Die Voraussetzungen im Plangebiet werden wie nachfolgend aufgeführt bestmöglich erfüllt.

- Lage außerhalb von Naturschutzgebieten
- Lage im benachteiligten Gebiet
- Standort als Potentialfläche für PV-Freiflächen ausgewiesen
- Grenzflur / schlechte Böden gemäß Flurbilanzkarte / Ackerzahl
- Vorbelastung vorhanden
- Erschließung vorhanden
- Stromeinspeisung möglich
- Vorhabenträger ist Eigentümer der Flächen

- Landwirtschaftliche Fläche wird durch Weidehaltung weiterhin landwirtschaftlich genutzt
- sparsamer Umgang mit Grund und Boden durch Doppelnutzung der Fläche
- Keine Versiegelung, kein Verlust der Bodenfunktionen
- Restloser Rückbau nach Betrieb der Anlage sowie Folgenutzung Landwirtschaft wird durch Festsetzung sichergestellt
- Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele BW
- Erfüllung des Kriterienkatalogs der Gemeinde Amstetten für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage

Zusammenfassend eignet sich der Standort für die Erstellung einer PV-Freiflächenanlage, für den sich der Gemeinderat entsprechend des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplans ausgesprochen hat. Den Belangen der Raumordnung und Landwirtschaft wird entsprochen. Es werden der Landwirtschaft keine Flächen entzogen. Die Flächen werden durch Weidehaltung weiterhin landwirtschaftlich genutzt. Es wird den Klimaschutzzielen und den Zielen des sparsamen Flächenumgangs entsprochen. Es liegen keine besseren alternativen Flächen auf Gemarkung Reutti vor (vgl. Standortalternativenprüfung).

## **6 Verhinderung oder Vermeidung schwerer Unfälle und Katastrophen**

Bei dem Vorhaben handelt es sich nicht um ein Vorhaben nach § 50 Satz 1 Bundesimmissionsschutzgesetz. Schwere Unfälle und Katastrophen sind nicht zu erwarten.

## **7 Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz**

Die Bewertung des Eingriffes in den Boden- und Wasserhaushalt sowie in das Schutzgut Arten und Biotope erfolgt gemäß Ökokontoverordnung (ÖKVO 19.12.2010).

Dargestellt wird die Eingriff-/Ausgleichsbilanzierung in Anlage 1.

Auswertung

Der Eingriff ist innerhalb der Vorhabenfläche ausgleichbar und bedingt ein Plus von 370.614 Ökopunkten. Dabei fallen 16.100 Ökopunkte auf die Sträucher außerhalb der Modulflächen.

## **8 Technische Verfahren, Schwierigkeit bei der Datenerfassung**

Die Pläne wurden mit CAD-Programmen erstellt. Die Bilanzierungen wurden mit Hilfe von Rechnungsprogrammen (Microsoft-Excel) durchgeführt. Einschränkungen und Schwierigkeiten bei der Datenerfassung lagen nicht vor. Die Wirkungsprognose zur Beurteilung der Vorhabenauswirkungen erscheint zum gegenwärtigen Kenntnisstand ausreichend sicher.

## **9 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)**

Die Realisierung der innerhalb des Geltungsbereiches festgesetzten Pflanzgebote wird durch die Gemeinde überprüft.

Die Behörden unterrichten die Gemeinde gemäß § 4 Abs. 3 BauGB, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Bauleitplanes erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat.

## **10 Allgemein verständliche Zusammenfassung**

Im vorliegenden Umweltbericht wurden die Schutzgüter (Tiere und Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Landschaft und Erholung, Klima und Luft, Mensch und seine Gesundheit, Kultur und Sachgüter) im Bestand erfasst, bewertet und eine Prognose für die Auswirkungen auf die Schutzgüter unter Berücksichtigung der Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen gegeben. Eine zusammenfassende Darstellung ist der Anlage 2 zu entnehmen. Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen wurden berechnet und dargestellt. Zusammenfassend kann der Eingriff in die Schutzgüter durch die getroffenen Festsetzungen, Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen werden.

## **11 Referenzliste der Quellen**

Daten- und Kartendienst des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau

Daten- und Kartendienst des Landesamtes für Umwelt

Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg

Regionalplan des Regionalverbandes Donau-Iller

Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands Amstetten-Lonsee

Bebauungsplan „Grünhaberäcker I“ der Gemeinde Amstetten

Artenschutzgutachten des Bio-Büros Schreiber

Aufgestellt:

Ulm, den 10.02.2022/24.10.2022

**WASSERMÜLLER ULM GMBH**

**INGENIEURBÜRO**

Hörvelsinger Weg 44, 89081 Ulm

Bauvorhaben: **Bebauungsplan "Sondergebiet Grünhaberäcker I" Amstetten-Reutti**

**Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung für die Schutzgüter Biotop und Boden nach der Ökokontoverordnung**  
(Bewertungsregelung nach Anlage 2, Abschnitt 1 & 3 und Tabelle 1 & 3)

Bestand Bezeichnung in Planungsunterlagen	Flurstück	Typ-Nr	Bezeichnung nach Ökokontoverordnung	Wertpunkte Fläche	Wertpunkte Bäume	Fläche m <sup>2</sup>	Anzahl Bäume <small>nicht bei Streuobst</small>	cm Stamm- umfang 25-jährig	Wertpunkte Biotop	Gesamtbewertung Boden Plangebiet		Wertpunkte Boden	
Acker		37.11	Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation	4	0	34.000			136.000	2,17	8,68	295.120	
		0	Bitte anklicken und Biotop auswählen	0	0				0	0,00		0	
		0	Bitte anklicken und Biotop auswählen	0	0				0	0,00		0	
		0	Bitte anklicken und Biotop auswählen	0	0				0	0,00		0	
		0	Bitte anklicken und Biotop auswählen	0	0				0	0,00		0	
		0	Bitte anklicken und Biotop auswählen	0	0				0	0,00		0	
		0	Bitte anklicken und Biotop auswählen	0	0				0	0,00		0	
		0	Bitte anklicken und Biotop auswählen	0	0				0	0,00		0	
		0	Bitte anklicken und Biotop auswählen	0	0				0	0,00		0	
		0	Bitte anklicken und Biotop auswählen	0	0				0	0,00		0	
		0	Bitte anklicken und Biotop auswählen	0	0				0	0,00		0	
		0	Bitte anklicken und Biotop auswählen	0	0				0	0,00		0	
<b>Summe</b>						<b>34.000</b>	<b>0</b>		<b>136.000</b>			<b>295.120</b>	
Planung Bezeichnung in Planungsunterlagen	Flurstück	Typ-Nr	Bezeichnung nach Ökokontoverordnung	Wertpunkte Fläche	Wertpunkte Bäume	Fläche m <sup>2</sup>	Anzahl Bäume <small>nicht bei Streuobst</small>	cm Stamm- umfang 25-jährig	Wertpunkte Biotop	Gesamtbewertung Boden Plangebiet		bei Extensivierung 1 eintragen	Wertpunkte Boden
pfg1 Kräuterreiche Wiese		33.52	Fettweide mittlerer Standorte	13	0	28.400			369.200	2,17	8,68		246.512
pfg2 Sträucher		42.20	Gebüsch mittlerer Standorte	14	0	1.150			16.100	2,17	8,68		9.982
pfg3 Blühstreifen		33.41	Fettwiese mittlerer Standorte	13	0	4.250			55.250	2,17	8,68		36.890
max. versiegelbare Fläche		60.10	Von Bauwerken bestandene Fläche	1	0	200			200		0,00		0
		0	Bitte anklicken und Biotop auswählen	0	0				0		0,00		0
		0	Bitte anklicken und Biotop auswählen	0	0				0		0,00		0
		0	Bitte anklicken und Biotop auswählen	0	0				0		0,00		0
		0	Bitte anklicken und Biotop auswählen	0	0				0		0,00		0
		0	Bitte anklicken und Biotop auswählen	0	0				0		0,00		0
		0	Bitte anklicken und Biotop auswählen	0	0				0		0,00		0
		Gr1	Verbesserung der Grundwassergüte bei Extensivierung		1 bis 3	33.800					2		67.600
		0	Bitte anklicken und Biotop auswählen		0	0							0
		0	Bitte anklicken und Biotop auswählen		0	0							0
		0	Bitte anklicken und Biotop auswählen		0	0							0
<b>Summe</b>						<b>34.000</b>	<b>0</b>		<b>440.750</b>				<b>360.984</b>
<b>Differenz/Ergebnis</b>						<b>0</b>			<b>304.750</b>				<b>65.864</b>

## Anlage 2 zum Umweltbericht des Bebauungsplans „Sondergebiet Grünhaberäcker I“ in Amstetten-Reutti

### Zusammenfassung des Umweltzustandes mit Wirkungsprognose bei Durchführung des Vorhabens

Schutzgut	Bedeutung und Vorbelastung	Minimierung, Vermeidung und Ausgleich	Wirkung
<b>Tiere, Pflanzen, Biotope</b>	Intensive landwirtschaftliche Nutzung, geringe biologische Vielfalt. Vorbelastung durch intensive Landwirtschaft, Landesstraße und Hähnchenmaststall. Insgesamt geringe Bedeutung für Pflanzen und Biotoptypen. Hohe Bedeutung für den Artenschutz (Feldlerche).	Ausgleichsmaßnahmen für den Eingriff: Pflanzung von Feldhecken und Anlage von kräuterreichen Wiesen und Blühwiesen Anlage einer externen Blühbrache für den Verlust eines Feldlerchenreviers.	Verlust von landwirtschaftlichen Flächen während der Nutzungsdauer. Entstehung neuer Lebens- und Nahrungsräume durch die Pflanzmaßnahmen.
<b>Fläche, Boden</b>	Geringe bis mittlere Bedeutung der Bodenfunktionen und hohe Bedeutung der landbauwürdigen Fläche.	Kein Eingriff in die Bodenfunktionen, Rückbauverpflichtung, Doppelnutzung der Fläche, Extensive landwirtschaftliche Nutzung möglich	Kein Verlust von Bodenfunktionen. Während der Nutzung der PV-Anlage keine intensive Landwirtschaft mehr möglich. Keine stofflichen Einträge in den Boden aus der Landwirtschaft.
<b>Wasser</b>	Oberflächengewässer nicht vorhanden. Hohe Bedeutung für Grundwasserschutz.	Breitflächige Versickerung mit Nutzung der Bodenfunktionen zur Filterung und Pufferung nach wie vor.	Verbesserung für den Grundwasserschutz da stoffliche Einträge aus der Landwirtschaft wegfallen.
<b>Klima, Luft</b>	Vorbelastung durch Abluft Hähnchenmaststall. Keine Bedeutung für das Ortsklima.	Nicht erforderlich.	Keine Auswirkungen auf das Ortsklima.
<b>Landschaft, Erholung</b>	Keine besondere/abwechslungsreiche landschaftliche Ausstattung.	Neupflanzung einer Hecke, Neuanlage von Blühwiesen.	Sehr geringe Beeinträchtigung für das Landschaftsbild und der Erholungsfunktion.
<b>Mensch, Gesundheit</b>	Vorbelastung durch die vorhandene Landesstraße und landwirtschaftliche Gebäude mit Immissionen.	Nicht erforderlich.	Keine Beeinträchtigung.
<b>Kultur und Sachgüter</b>	Bodendenkmale oder schützenswerte Kulturgüter sind im Plangebiet nicht bekannt. Der Landwirtschaft werden geeignete Produktionsflächen entzogen.	Neue Einnahmequellen durch Stromerzeugung für den Landwirt, Rückbauverpflichtung mit Nachnutzung Landwirtschaft und somit nicht unwiederbringlicher Entzug der landwirtschaftlichen Flächen, Hinweise zum Fund noch unbekannter Denkmäler.	Keine negative Wirkung für Kultur- und Sachgüter zu erwarten.

# Gemeinde Amstetten, Ortsteil Reutti B-Plan „Sondergebiet Grünhaberäcker I“ Artenschutz nach § 44 (1) BNatSchG

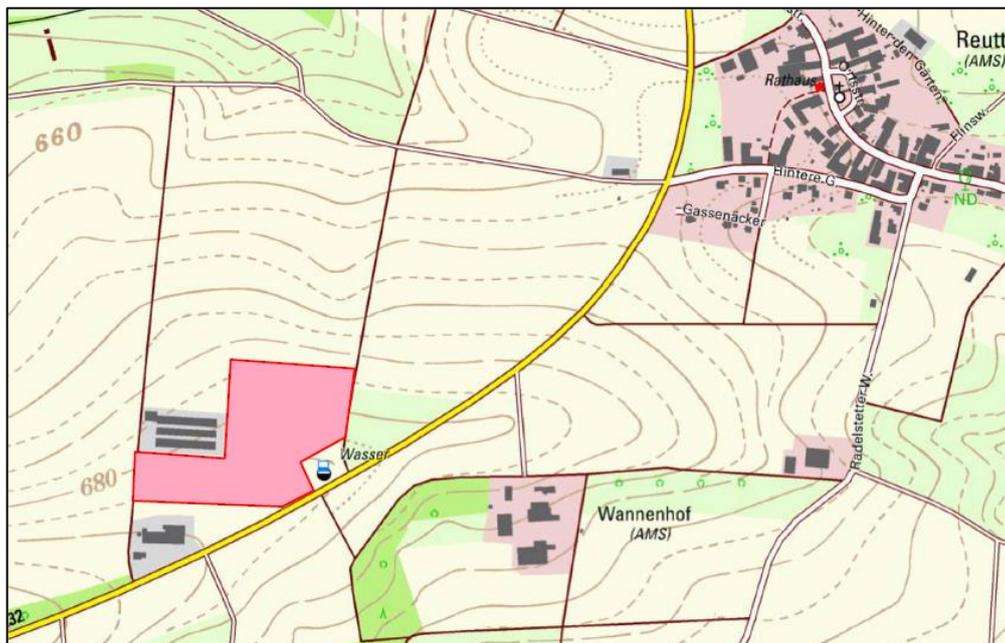
Auftraggeber:  
Ing.büro Wassermüller, Ulm

<b>BIO - BÜRO SCHREIBER</b>	
	Dipl.-Biol. Ralf Schreiber Washingtonallee 33 89231 Neu-Ulm
	Tel. 0731 / 72 90 651 Fax 032 / 123 928 946 mobil 0163 / 71 69 073 bio.buero@gmx.de

09.02.2022

## 1 Ausgangssituation

Im Südwesten von Amstetten-Reutti möchte ein privater Investor auf seiner landwirtschaftlich genutzten, ca. 3,4 ha großen Fläche eine Freiflächenphotovoltaikanlage errichten (Abb. 1).



**Abb. 1: Lage des B-Plans am Nordrand von Hüttisheim.**  
Farbige Flächen: Diverse Schutzgebiets-Kategorien.  
Quelle: Büro Wassermüller

Da nicht auszuschließen war, dass in diesem Bereich – bzw. insbesondere in der Umgebung – nach § 7 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) streng geschützte Arten vorkommen könnten, müssen Beeinträchtigungen bzw. Veränderungen der Lebensräume solcher Arten durch die Planungen, auch wenn diese außerhalb des überplanten Bereichs wirken, geprüft werden, um nicht gegen die Verbote des § 44 BNatSchG zu verstoßen.

## 2 Durchgeführte Arbeiten

Die Fläche und die Umgebung (in die Freifläche bis ca. 150 m) wurden am 15.5.2021 (morgens, ab 11°C, sonnig - leicht bewölkt, leicht windig), am 17.6.2021 (morgens,



24°C, sonnig, fast windstill) und am 21.7.2021 (vormittags, 20°C, leicht bewölkt, leicht windig) begangen. Dabei wurde strukturbedingt primär nach Vögeln und Reptilien gesucht, jeweils aber auch auf Vorkommen anderer Arten geachtet.

#### Methodik Vögel:

Verhören und Sichtbeobachtungen mit Fernglas 10x50; Suche nach Großvogel-Nestern in den Gehölzen.

#### Methodik Reptilien:

langsames Abgehen um die Ställe und die Gehölze im UG, optische Suche.

#### Methodik Pflanzen:

Kontrolle der Ackerränder im Sommer nach der Dicken Trespe.

Da die überplante Fläche sehr strukturarm und durch die bisherige landwirtschaftliche Nutzung vorbelastet ist (Abb. 2), sind – auch gemäß MWAU BW (2019) – methodisch ausreichende, rechtssichere Grundlagen zur artenschutzrechtlichen Beurteilung der geplanten Maßnahmen vorhanden.

## 3 Ergebnisse

### 3.1 Strukturen (Abb. 2)

Die Fläche wird konventionell-landwirtschaftlich als Acker genutzt; auch das Umfeld besteht überwiegend aus Ackerflächen. Östlich und westlich verlaufen zwei Feldwege, im Süden liegen die Straße und ein minimalistisch eingegrünter Stall. Eine kleine Fläche im Südosten mit einem gebüschbestandenen Hügel enthält einen Wasserbehälter und eine Waage. Eine Gruppe von vier Ställen in der Nordwestecke ist auf der Nordseite mit einer großen Baumhecke, auf der Ost- und Südseite (vermutlich wegen der Fotovoltaik auf den Dächern) mit spärlichen, niedrigen Gehölzen eingegrünt.

### 3.2 Vögel

Bei den drei Begehungen wurden diverse für das Offenland typische Vogelarten erfasst (Tab. 1).

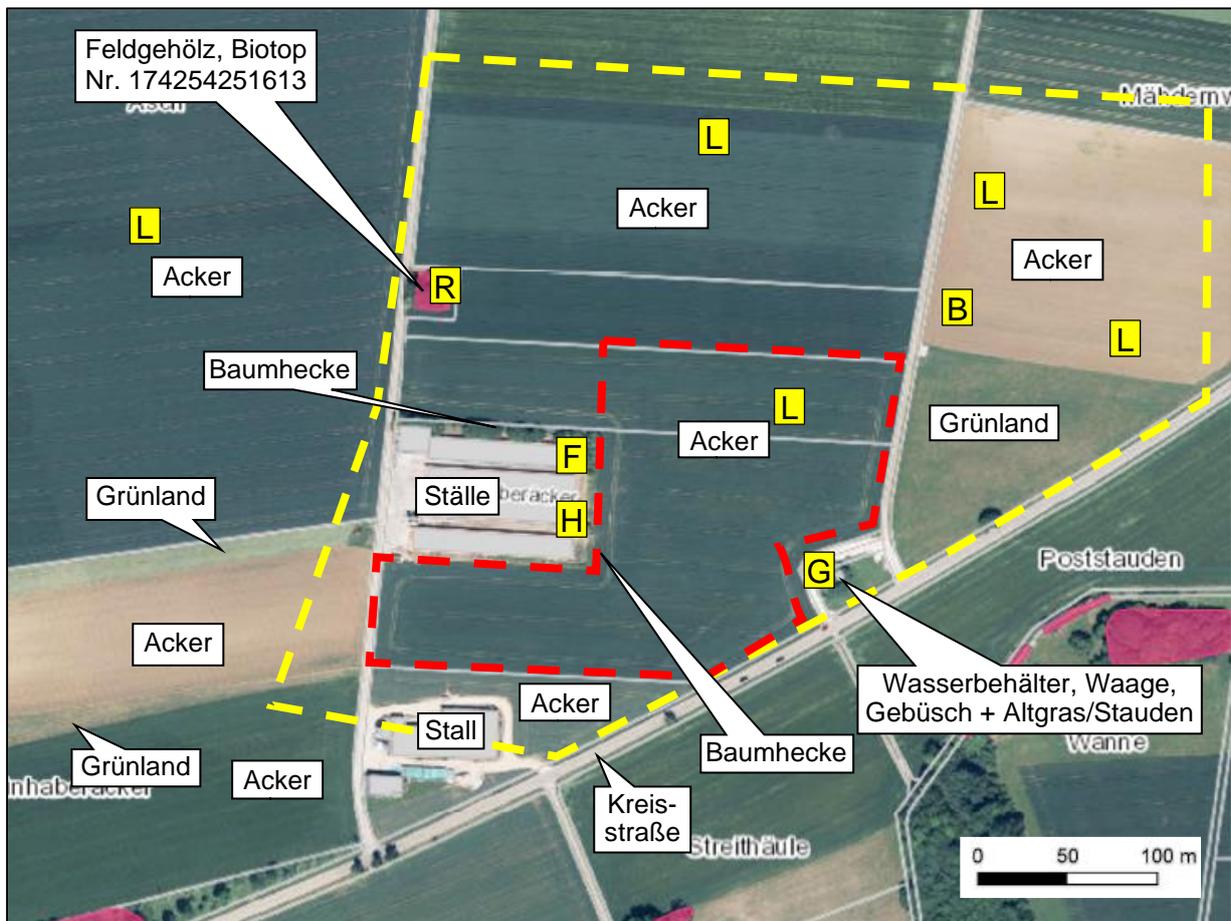
Tab. 1: Nachgewiesene Vogelarten

Art	RL BW	RL D	Status	Bemerkung
Bachstelze	-	-	N,B	
Elster	-	-	N	
Feldlerche	3	3	B	mind. 1 BP im überplanten Bereich, mehr außerhalb
Feldsperling	V	V	B	in Baumhecke oder Stall im NW
Hausperling	V	V	B	in Baumhecke oder Stall im NW
Mäusebussard	-	-	N,Ü	
Mehlschwalbe	3	3	N	
Mönchsgrasmücke	-	-	B	in Baumhecke
Rabenkrähe	-	-	N,C	Nest in Feldgehölz-Biotop im NW
Rauchschwalbe	3	3	N	könnte evtl. auch in Ställen brüten?
Rotmilan	-	-	N,Ü	
Turmfalke	-	-	N,Ü	

RL BW: Rote Liste Vögel Baden-Württemberg (BAUER et al. 2016): 3 = gefährdet, - = nicht gefährdet, V = Vorwarnliste.

RL D: Rote Liste Vögel Deutschland (RYSILAVY et al. 2021): 3 = gefährdet, - = nicht gefährdet, V = Vorwarnliste.

Status: A = möglicherweise brütend, B = wahrscheinlich brütend, N = nur Nahrungsgast, Ü = Überflug; BP = Brutpaar



**Abb. 2: Relevante Strukturen und Nachweise relevanter Arten.**

Rote Linie: überplantes Gebiet; gelbe Linie: Untersuchungsgebiet.

Rote Flächen: Biotope (die am rechten Rand und unten haben keinen Bezug zum UG).

B = Bachstelze, F = Feldsperling, G = Goldammer, H = Haussperling, L = Feldlerche, R = Rabenkrähe.

Luftbild: RIPS der LUBW.

Die Offenland-Arten, die in der Regel sensibel auf aufragende Strukturen („Kulissen“) sind und diese meiden bzw. mit ihren Nestern mehr oder weniger große Abstände halten, können durch die Fotovoltaik-Anlage verdrängt werden.

→ **Betroffenheit prüfen**

Die wenigen Gehölzvögel werden nicht direkt, sondern möglicherweise im Rahmen der Errichtung der Anlage gestört.

→ **Betroffenheit prüfen**

### 3.3 Reptilien

Zauneidechsen oder andere Arten konnten nicht gefunden werden, die vorhandenen Randstrukturen eignen sich aber auch nicht wirklich, da sie insgesamt zu kleinflächig, jeweils zu isoliert und zu gestört sind.



### 3.4 Sonstige relevante Arten

Die Fläche kann Fledermaus-Jagdhabitat sein; dies ist aber sicher von untergeordneter Bedeutung, da ein konventioneller Acker kaum Insekten „produziert“.

Temporäre bzw. episodische Vorkommen hoch mobiler Säugetiere, beispielsweise durchwandernde Luchse oder Wölfe, sind möglich. Durch die Anlage wären sie aber trotz Umzäunung sicher nicht betroffen, da sie sie problemlos umwandern können.

Für Amphibien stellt ein Acker theoretisch einen Landlebensraum dar; da aber keine Vorkommen relevanter Arten im Umfeld bekannt sind, entfällt diese Möglichkeit.

Für Schmetterlingsarten (z. B. Ameisenbläulinge, Nachtkerzenschwärmer) gab es keine geeigneten Raupenfutterpflanzen.

Trespen waren im Juli an den Ackerrändern nicht zu finden.

Weitere relevante Artvorkommen sind auszuschließen bzw. wenn, dann nur episodisch möglich, und die Fläche ist als Habitat dazu nicht essenziell oder wichtig genug.

## 4 Wirkung des Vorhabens – Konflikte

Abb. 3 zeigt den geplanten Umfang der Fotovoltaik-Anlage.



**Abb. 3: Planung.**

Zur Eingrünung auf der Nordseite siehe Kap. 5.1

Quelle: Büro Wassermüller (Ausschnitt).



#### 4.1 Konflikt Überbauung (Flächenentzug und Arbeiten selber)

Durch das Aufstellen von Fotovoltaik-Modulen werden Lebensräume streng geschützter Arten nur punktuell (Fundamente, Steuerungsgebäude) überbaut, durch die Baumaßnahmen könnten Tiere gestört, verletzt oder getötet werden.

- Aufgrund der Lage im Siedlungsbereich und der aktuellen Nutzung der Fläche sind – wenn überhaupt – nur Nahrungshabitate vorhanden; für Fledermäuse und Vögel sind diese Verluste sicher nicht relevant. Essenzielle Lebensräume können ausgeschlossen werden.

#### 4.2 Konflikt Struktur- und Nutzungsänderung:

Durch die Baumaßnahmen werden (potenzielle) Teil-Lebensräume von Arten entfernt bzw. so verändert, dass sie von diesen Arten hinterher nicht mehr nutzbar sind. Hier sind es insbesondere kulissenfreie Offenflächen, die verloren gehen, aber dazu zählt auch die Umwandlung von Acker (lückig bewachsener Rohboden) in Dauergrünland.

- Dies betrifft insbesondere die Feldlerchen; Nahrungshabitate zwischen den Modulen sind teilweise noch möglich, aber keine Brutplätze mehr.

#### 4.3 Konflikt Veränderung abiotischer Faktoren:

Durch die Module wird in der Regel der anstehende Boden verschattet, und es gelangt weniger Regen oder Schnee auf den Boden.

- Ist hier für keine der vorkommenden Arten relevant.

Angrenzende Flächen werden verschattet.

- Ist so minimal, dass es ebenfalls für keine Art relevant ist.

#### 4.4 Konflikt Mortalität durch Barriere- / Fallen-Wirkung:

Durch die Einzäunung entsteht ein Hindernis für größere Arten.

- Ist für die vorkommenden Arten nicht relevant; für Mittelsäuger wie Fuchs und Feldhase werden am Fuß des Zauns sowieso ca. 10 cm freigelassen.

#### 4.5 Konflikt Störungen / Emissionen:

Durch Baumaßnahmen (weniger durch den Betrieb) werden unmittelbar benachbart lebende oder vorbeiwandernde Arten durch Schall, Licht, Bewegungen, Erschütterungen o. ä. gestört.

- Ist für Gehölzbrüter sowie Offenland-Arten während der Brutzeit relevant.

Die Fotovoltaik-Module / -Gestelle sowie die für das Landschaftsbild erforderliche Eingrünung werden als Kulissen wirken, zu denen Offenland-Vogelarten wie die Feldlerche Abstand halten. Bei Gebäuden und hohen Bäumen sowie bei größeren Straßen geht man von ca. 100-150 m aus, bei Gebüsch und Hecken von ca. 50 m, die so gestört werden, dass sie als Brutplatz nicht mehr angenommen werden.

- Dies ist nur dort relevant, wo es noch keine Kulissen gibt, also im Norden und Nordosten. Durch die relativ geringe Höhe der Module wird der Abstand 50 m gewählt.



#### 4.6 Konflikt optische Wirkung:

Fotovoltaik-Elemente können bei bestimmten Sonnenständen die Sonnenstrahlen reflektieren und dann blenden bzw. wie Wasserflächen aussehen.

→ Dies wurde bei diversen Untersuchungen für die Tierwelt, insbesondere Vögel und (Wasser-) Insekten, als nicht problematisch eingestuft.

#### 4.7 Vorbelastungen aus Artenschutz-Sicht

Der überplante Bereich ist durch die Ackernutzung und die Kreisstraße im Süden gestört.

Für Offenland-Arten wie Feldlerchen gibt es bereits diverse Kulissen, zu denen sie Abstände bei der Anlage ihrer Nester einhalten, d.h. nur der Nordostteil der überplanten Fläche ist diesbezüglich als neue Störung anzusehen.

## **5 Maßnahmen**

### 5.1 Vermeidungsmaßnahmen

Maßnahmen, um eine Tötung oder Verletzung einzelner Individuen (oder Gelegen), eine erhebliche Störung oder einen Verlust von essenziellen Lebensräumen zu vermeiden.

- Die Arbeiten zum Aufbau des Zauns, der Modulgestelle, der Fotovoltaik-Module und der übrigen Anlagen dürfen nicht in die Haupt-Vogelbrutzeit (Mai-Juli) stattfinden.
- Keine klassische Eingrünung der Fläche entlang des Zauns mit Gehölzen auf der Nordseite, um die Kulissenwirkung dort zu minimieren. Wenn überhaupt, können kleinwüchsige Rosen o. ä. niedrige Sträucher (maximale Endwuchshöhe 2 m) gepflanzt werden.

### 5.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Maßnahmen, um gestörte oder entfallende Lebensräume bereits vor Baubeginn zu kompensieren und dadurch deren kontinuierliche ökologische Funktion als essenzielles Habitat zu gewährleisten.

Durch die Fotovoltaik-Anlage selber, aber auch durch den Rand mit aufragenden Modulen und Zaun, werden Flächen so beeinträchtigt, sodass sie sich dauerhaft nicht mehr als Ackervogel-Brutplatz eignen. Die überplante Fläche liegt teilweise innerhalb eines vorbelasteten (100m-) Umfelds, teilweise aber außerhalb. Dies wird durch die vorliegenden Vogel-Nachweise bestätigt; betroffen ist deshalb nur ein Feldlerchen-Revier (vgl. Abb. 2). Für den Verlust dieses Reviers sind geeignete (Acker-) Flächen während Bau und Betrieb der Anlage so zu optimieren und zu bewirtschaften, dass darauf mehr Feldlerchen als sonst brüten können und dieses qualitative „Mehr“ den quantitativen Verlust an geeigneter Fläche kompensiert.

Damit gemäß § 15 (3) BNatSchG keine landwirtschaftlichen Flächen verloren gehen, sind PIK-Maßnahmen<sup>1</sup> anzuwenden. Gut geeignet hierzu ist eine Kombination aus Brache- bzw. Blühstreifen und so genannten Lerchenfenstern. Nach Vorgaben des LRA Alb-Donau-Kreis ist eines der folgenden drei („**Maßnahmen-Pakete**“ [MP] nach SCHLUMPRECHT (2017) nötig:

<sup>1</sup> PIK = Produktionsintegrierte Kompensation zur Berücksichtigung agrarstruktureller Belange



- MP1: 0,2 ha Blüh- und Brachestreifen + 10 Lerchenfenster
- MP 2: 0,5 ha Blüh- und Brachestreifen
- MP 3: 1 ha (Winter-) Getreide mit erweitertem Saatreihenabstand und Verzicht auf Dünger oder Pflanzenschutzmittel

Lerchenfenster sind Lücken in Wintergetreide oder Winterraps. Jedes sollte ca. 20-30 m<sup>2</sup> groß sein, bei einer Sämaschinen-Breite von 3 m beispielsweise ca. 7-10 m lang. Die Lerchenfenster dürfen nicht an oder in Fahrgassen liegen und sollten auf einer Fläche von ca. 10 ha (am besten in mind. drei verschiedenen Schlägen) gut verteilt sein. Sie müssen mindestens 100 m von aufragenden "Kulissen" (Bäume, Gebäude o. ä.) entfernt sein; zu kleineren Einzelbäumen oder niedrigeren, dauerhaft nur wenige Meter hohen Hecken oder Büschen kann ein etwas geringerer Abstand (bis ca. 50 m) eingehalten werden.

Da Feldfrüchte normalerweise jährlich wechseln, sollten auch Blüh-/Brachestreifen und Lerchenfenster jedes Jahr in einem andere Schlag bzw. Feldstück liegen. Geeignete Grundstücke sind in einer Gebietskulisse innerhalb der „lokalen Population“ – d. h. auf den zusammenhängenden Offenlandflächen im Umkreis von 2-3 km um den Ort festzulegen. Diese Kulisse muss im B-Plan explizit für Artenschutz Zwecke dargestellt und die Nutzung nach § 15 (4) BNatSchG dauerhaft (also so lange, wie der Eingriff besteht) gesichert werden. In der Regel ist eine Grunddienstbarkeit abzuschließen, damit Blüh-/Brachestreifen und Lerchenfenster regelmäßig angelegt werden.

## 6 Artenschutzrechtliche Bewertung

Von der geplanten Bebauung können nur Gehölvögel und Offenland-Vogelarten betroffen sein.

§ 44 (1) 1 BNatSchG – Schädigungsverbot von Individuen:

In Verbindung mit der o. g. Vermeidungsmaßnahme ist nicht zu erwarten, dass Vögel über das allgemeine Lebensrisiko hinaus verletzt oder getötet werden.

§ 44 (1) 2 BNatSchG – Störungsverbot:

Erhebliche Störungen durch die geplanten Fotovoltaik-Anlage auf die Vogelwelt (oder andere relevante Arten) sind aufgrund der Vorbelastungen (Ackernutzung, Straße) und in Verbindung mit den Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

§ 44 (1) 3 BNatSchG – Schädigungsverbot von Habitaten:

Der Verlust eines Feldlerchen-Bruthabitats bzw. -Neststandorts muss durch die rechtzeitige Bereitstellung einer Alternative in Form eines Blühstreifens oder einer Getreide-Fläche mit doppeltem Saatreihenabstand kompensiert werden.

Durch die in Kap. 5.1 genannten Vermeidungsmaßnahmen können weitere Schädigungen von Habitaten ausgeschlossen werden.



## 7 Gutachtliches Fazit

Durch die geplante Fotovoltaikanlage westlich von Amstetten-Reutti sind alle lokalen Populationen der derzeit dort vorkommenden bzw. möglichen streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten bzw. ihre Lebensstätten nicht oder nur unerheblich betroffen. Für Vögel sind sowohl spezifische Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenbeschränkung) als auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Blühstreifen oder Getreideanbau mit doppeltem Saatreihenabstand) erforderlich, um nicht gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG zu verstoßen. In Verbindung mit diesen Maßnahmen ist der B-Plan „Sondergebiet Grünhaberäcker I“ aus der Sicht des speziellen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG genehmigungsfähig.

## 8 Literatur

- BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11; 241 S. (pdf).
- MWAW BW = MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg., 2019): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben - Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten. – 79 S.
- RYS LAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHLER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2021): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6. Fassung, 30. September 2020. – Berichte zum Vogelschutz 57 (2020 [erschieden 2021]): 13-112.
- SCHLUMPRECHT, H. (2017): Relevanzprüfung, Erfassung und Maßnahmen bei Betroffenheit der Feldlerche. [Kurzfassung von "Entwicklung methodischer Standards zur Ergänzung der saP-Internet-Arbeitshilfe des bayer. Landesamts für Umwelt am Beispiel von Zauneidechse, Feldlerche, Kiebitz und Rebhuhn", Augsburg, 2016.] - Vortrag im Rahmen der saP-Tagung der ANL am LfU, Augsburg; pdf, 28 S.

BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz vom Juli 2009, zuletzt geändert durch Art. 114 G v. 10.8.2021 I 3436.

GEMEINDE: AMSTETTEN

GEMARKUNG: REUTTI

KREIS: ALB-DONAU-KREIS



## ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

DES BEBAUUNGSPLANES UND DER ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN

### **„SONDERGEBIET GRÜNHABERÄCKER I“**

vom 28.03.2023

#### **1 Rechtsgrundlage**

Dem in Kraft getretenen Bebauungsplan ist eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde (§ 10a BauGB).

## **2 Berücksichtigung der Umweltbelange**

Zum Bebauungsplan „Sondergebiet Grünhaberäcker I“ wurde eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt um die Umweltauswirkungen der einzelnen Schutzgüter zu ermitteln und in einem Umweltbericht gem. § 2a BauGB zu beschreiben und zu bewerten. Folgende Schutzgüter wurden geprüft: Boden, Wasser, Pflanzen, Tiere, Klima, Luft, Landschaftsbild und Erholung, Mensch, Kultur- und Sachgüter.

Zur Ermittlung des Eingriffs wurde eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung durchgeführt. Weiterhin wurde zur Prüfung des Artenschutzes eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchgeführt. Der ermittelte Eingriff wird durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen.

Die Umweltprüfung führte zu dem Ergebnis, dass bei Berücksichtigung der getroffenen Minimierungs-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen der Eingriff ausgeglichen werden kann und somit keine negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

## **3 Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**

### **3.1 Öffentlichkeitsbeteiligung**

Die Beteiligung der Öffentlichkeit wurde entsprechend den Vorschriften des BauGB durchgeführt.

Während der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung gingen keine Stellungnahme aus der Öffentlichkeit ein.

### **3.2 Behördenbeteiligung**

Die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden entsprechend den Vorschriften des BauGB durchgeführt.

Von den Behörden und Träger öffentlicher Belange gingen während der frühzeitigen Beteiligung sowie der Auslegung Stellungnahmen ein.

Die eingegangene Stellungnahme wurde ausgewertet und im Gemeinderat beraten, abgewogen und entsprechend des Abwägungsergebnisses berücksichtigt.

Auf die Zusammenstellung der Stellungnahmen in der Abwägungstabellen sowie der Abwägungsergebnisse wird verwiesen.

## **4 Abwägung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten**

### **4.1 Alternativen im Bestand**

Alternativen im Bestand sind für das geplante Vorhaben einer Freiflächen-Photovoltaikanlage nicht vorhanden.

### **4.2 Alternativen im Flächennutzungsplan**

Im Rahmen einer Standortprüfung wurden sämtliche Flächen auf Gemarkung Reutti geprüft. Alternative Flächen sind vorhanden, eignen sich jedoch nicht besser als die gewählte Fläche. Auf dem überplanten Standort können die Voraussetzungen bestmöglich erfüllt werden:

- Lage außerhalb von Naturschutzgebieten
- Lage im benachteiligten Gebiet
- Standort als Potentialfläche für PV-Freiflächen ausgewiesen
- Grenzflur / schlechte Böden gemäß Flurbilanzkarte / Ackerzahl
- Vorbelastung vorhanden
- Erschließung vorhanden
- Stromeinspeisung möglich
- Vorhabenträger ist Eigentümer der Flächen
- Extensiv landwirtschaftliche Nutzung weiterhin möglich
- sparsamer Umgang mit Grund und Boden durch Doppelnutzung der Fläche
- Keine Versiegelung, kein Verlust der Bodenfunktionen
- Restloser Rückbau nach Betrieb der Anlage
- Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele BW
- Erfüllung des Kriterienkatalogs der Gemeinde Amstetten

Aufgestellt:

Ulm, 28.03.2023

Amstetten, 28.03.2023

**WASSERMÜLLER ULM GMBH  
INGENIEURBÜRO**

Hörvelsinger Weg 44, 89081 Ulm

**Bürgermeisteramt Amstetten  
Raab, Bürgermeister**

# Bebauungsplan „Sondergebiet Grünhaberäcker I“ in Amstetten, OT Reutti

Zusammenstellung der eingegangenen Anregungen während der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanvorentwurfs „Sondergebiet Grünhaberäcker I“ vom 07.11.2022 bis 08.12.2022

			Ergebnis der eingegangenen Stellungnahmen der TÖB und Privatpersonen	
Lfd. Nr.	TÖB / Privatperson	Stellungnahme vom	Anregung / Hinweis	Beschlussvorschlag / Hinweise
1.	Landratsamt Alb-Donau-Kreis	08.12.2022  21.12.2022	Hiermit beantrage ich eine Fristverlängerung bis 22.12.2022.  1 <b>Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</b>  1.1 <b>Art der Vorgabe</b> Das Flurstück 133 ist bereits für die Ausgleichs- / Ersatzmaßnahme (zugleich Kohärenzsicherungsmaßnahme) einer Immissionsschutzrechtlichen Genehmigung des RP Tübingen nach § 16 Abs. 2 BImSchG vom 23.02.2012 zur Erweiterung der Anlage zum Halten von Geflügel um einen Hähnenmaststall mit 22.500 Tierplätzen belegt (Pflanzung von Hochstämmen, Anlage von Gehölzbiotopen; vgl. Eintragung im öffentlich einsehbaren Kompensationsverzeichnis unter AZ 20.P/106.).	Dem Antrag wurde nachgekommen.          Die genannte Ausgleichsmaßnahme kann aufgrund unterschiedlicher Verfahren nicht im Rahmen des Bebauungsplanes betrachtet werden. Dies wurde bereits mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Die Ausgleichsmaßnahme wird in einem separaten Vorgang behandelt.

			<p>1.1.1 <b>Rechtsgrundlage</b> § 15 Abs.4 BNatSchG: „Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern...Verantwortlich für die Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und ersatzmaßnahmen ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger“.</p> <p>1.1.2 <b>Möglichkeiten der Überwindung (zum Beispiel Ausnahmen oder Befreiungen)</b> Zunächst muss eine Auseinandersetzung mit den auf dem Grundstück lastenden Verpflichtungen erfolgen. Soweit ersichtlich waren diese bei der Planung nicht bekannt.</p> <p>2 <b>Anregungen</b></p> <p>2.1 <b>Bauen, Brand- und Katastrophenschutz</b> Brandschutz</p> <p>2.1.1 Die Zufahrt von der öffentlichen Verkehrsfläche zum Gelände und die Wege innerhalb der Anlage müssen gem. VwV Feuerwehrlflächen von Fahrzeugen mit einer Gesamtmasse von 16 Tonnen befahren werden können.</p> <p>2.1.2 Für das Gelände ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen. In dem Plan muss die Leitungsführung bis zum/ zu Wechselrichter/-n und von dort bis zum Übergabepunkt des Energieversorgungsunternehmens erkennbar sein.</p> <p>2.1.3 Bei der Feuerwehr sowie in der Leitstelle muss eine Telefonnummer mit der dauerhaften Erreichbarkeit eines Verantwortlichen für die bauliche Anlage sowie Adresse und Erreichbarkeit des zuständigen Energieversorgungsunternehmens hinterlegt werden</p>	Wird beachtet.
--	--	--	---	----------------

			<p>2.2 <b>Verkehr und Mobilität</b> Verkehrsbehörde</p> <p>2.2.1 Durch den Betrieb der Anlage darf es zu keinen Blendwirkungen für Verkehrsteilnehmer kommen.</p>	<p>Laut Anlagenplaner sind die Module blendarm mit strukturierter Oberfläche. Bei streifendem Lichteinfall kann es in den Abendstunden zu Reflexion kommen. Die tiefstehende Abendsonne kann die Fahrer auch ohne Module blenden. Mit einer nennenswerten zusätzlichen oder überraschenden Blendung ist nicht zu rechnen. Mit einer Hecke wird der Blendschutz zudem sichergestellt.</p>
			<p>3 <b>Hinweise</b></p> <p>3.1 <b>Ländlicher Raum, Kreisentwicklung</b></p> <p>3.1.1 Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 30.07.2021. Es bestehen keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>3.1.2 Bitte senden Sie uns mit In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes den zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes zusätzlich in vektorieller Form als XPlan-GML-Datei.</p> <p>3.2 <b>Landwirtschaft</b></p> <p>3.2.1 Aufgrund des Verlustes an Ackerfläche, sind mehrere „Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen“ (PIK) für die artenschutzrechtliche Kompensation geplant. Bei der Beantragung von Ausgleichsleistungen, hat der landwirtschaftliche Betrieb auf den Ausschluss von Doppelförderungen auf 1,7 ha zu achten.</p>	<p>Die Anregungen wurden bereits im Rahmen der vorzeitigen Anhörung behandelt und berücksichtigt.</p> <p>Wird beachtet.</p>

2.	Regierungspräsidium Tübingen	06.12.2022	<p><b>Belange der Landwirtschaft</b></p> <p>Aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht sind die landwirtschaftlichen Belange in der Standortprüfung nicht korrekt dargestellt, und für eine ordnungsgemäße Abwägung nach unserer Einschätzung nach nicht geeignet. Insbesondere ist es nicht richtig, dass die Stromerzeugung lediglich zusätzlich zur landwirtschaftlichen Nutzung erfolgt. Vielmehr hat die geplante Stromnutzung zur Folge, dass die Möglichkeiten, die Fläche durch Landbewirtschaftung ökonomisch zu nutzen, stark eingeschränkt werden. Eine extensive Schafhaltung ermöglicht regelmäßig keine ökonomische Nutzung des Flächenertrags. Dementsprechend bestehen weiterhin aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht erhebliche Bedenken gegenüber der Realisierung einer Freiflächen-PV-Anlage auf Flächen der Vorrangflur I.</p> <p>Die überplante Fläche liegt in einem geplanten Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft, für dessen Ausweisung die Einstufung der Flächen in der <b>Wirtschaftsfunktionenkarte</b> Grundlage war. Hierunter fallen nicht ausschließlich Flächen, die sich durch eine besondere Bodengüte auszeichnen, sondern auch Flächen, die aufgrund weiterer agrarstruktureller Faktoren eine besondere Bedeutung für den ansässigen ökonomischen Landbau haben. So erfuhr die Vorrangflur der Gemarkung Reutti insbesondere aufgrund der günstigen Betriebsstruktur, sowie einer hohen Flächennachfrage aufgrund eines deutlich überdurchschnittlichen Tierbesatzes (überwiegend Tierhaltung, die auf Ackerflächen als Futter- und Dungausbringflächen angewiesen ist) eine Aufwertung zur Vorrangflur Stufe I. Dies bezog auch landwirtschaftliche Flächen mit geringen Boden-/Ackerzahlen mit ein, welche gerade aufgrund der vorhandenen Struktur und der etablierten Tierhaltung als Ackerflächen für den ansässigen ökonomischen Landbau und dessen Fortbestand von Bedeutung sind. Dies betrifft auch den geplanten Standort der Freiflächen-PV-Anlage.</p>	<p>Die landwirtschaftlichen Belange wurden in der Abwägung berücksichtigt. Die Eignung der Fläche wurde zwischenzeitlich mit einer Standortprüfung in Reutti bestätigt.</p> <p>Die Vorrangstufe I der Wirtschaftsfunktionenkarte ist nur aufgrund des Aussiedlerstandorts eingetragen, da es sich tatsächlich um schlechte Böden handelt.</p> <p>Da der Landwirt die Anlage auf seinem eigenen Grundstück errichten möchte, erfährt er durch die Umwidmung der Fläche keinen Nachteil. Weiterhin kann die Fläche unter den Modulen weiterhin extensiv landwirtschaftlich genutzt werden. Es ist eine Schafbeweidung vorgesehen.</p> <p>Ein Großteil der Flächen in Reutti ist durch die Lage in Schutzgebieten, aufgrund tatsächlich hochwertiger Böden oder der nicht vorhandenen Erschließung für die Stromeinspeisung nicht geeignet. Die Landwirtschaft geringer belastete Flächen liegt nicht vor. Auf die Standortprüfung wird verwiesen.</p> <p>Aus Sicht der Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft wurden die Belange ausreichend abgewogen. Sie möchte dazu beitragen, dass der Ausbau der regenerativen Energien zügig vorankommt. Andere Grundstücke stehen derzeit nicht zur Verfügung.</p> <p>Die Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft hält an der Planung fest.</p> <p>Durch die zwischenzeitlich durchgeführte Standortprüfung und mehrere Abstimmungsgespräche konnten die Bedenken gegenüber dem Vorhaben ausgeräumt werden.</p>
----	------------------------------	------------	---	--

		<p>Eine finanzielle Absicherung einzelner Eigentümer landwirtschaftlicher Betriebe stellt keinen agrarstrukturellen Belang dar, und ist für die Abgrenzung von Vorrangfluren nicht relevant. Insofern steht aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht die vergleichsweise geringe Bodengüte in keinem Widerspruch zu den Zielen des Vorbehaltsgebietes. Vielmehr verdeutlicht die Ausweisung des Vorbehaltsgebietes für Landwirtschaft die Relevanz des Erhalts der landwirtschaftlichen Flächen, wobei die Bodengüte allein die agrarstrukturelle Bedeutung von Flächen nur eingeschränkt widerspiegelt, vielmehr belegt die tatsächliche Ackernutzung des überdurchschnittlich großen Schlages die grundsätzlich hohe Landbauwürdigkeit der Fläche.</p> <p>Anders als dargestellt, wird durch die Anlage einer PV-Freiflächenanlage mit Ansaat einer kräuterreichen Wiesenmischung, welche eine extensive Beweidung mit Schafen vorsieht, die landwirtschaftliche Nutzung nicht nachhaltig gesichert. Vielmehr wird die Möglichkeit zur Bodenertrags-erzeugung stark eingeschränkt. Eine ökonomische landwirtschaftliche Nutzung durch Schafbeweidung ist regelmäßig aufgrund der fehlenden Wertschöpfung nicht möglich, vielmehr ist die Schafhaltung regelmäßig auf zusätzliche finanzielle Transferleistungen angewiesen, was auch für den geplanten Standort gilt. Regelmäßig ist die Schafbeweidung auf entsprechend extensiven Standorten aufgrund der fehlenden ökonomischen Wertschöpfung als Landschaftspflege anzusehen. Somit handelt es sich bei der geplanten Schafbeweidung unterhalb der Solarmodule nicht um eine landwirtschaftskonforme Nutzung, sondern um eine landwirtschaftsfremde.</p> <p>Eine landwirtschaftliche Nutzung setzt eine ökonomische Nutzung der Bodenerträge voraus, jedoch nicht eine durch Transferleistungen gestützte Pflege einer Grünlandfläche. Eine landwirtschaftskonforme Nutzung würde allenfalls eine Kombination von Solarstrom-Erzeugung und Ackernutzung darstellen, somit eine Agri-PV-Anlage (hoch</p>	<p>Eine Agri-PV-Anlage ist wirtschaftlich für den Investor nicht darstellbar. Hierfür eignen sich Sonderkulturen. Getreideanbau ist sehr schwierig.</p>
--	--	--	---

		<p>aufgeständerte, bzw. bifaziale Module), welche die landwirtschaftliche Nutzung durch Wertschöpfung mittels Bodenertragserzeugung nachhaltig sichern könnte.</p> <p>Dementsprechend steht aus regional übergeordneter landwirtschaftlicher Sicht die beabsichtigte Planung, auch unter Einbezug der „Standortalternativen-Prüfung“ den Grundsätzen der Regionalplanung entgegen, zudem erscheint es zunächst nicht nachvollziehbar, warum andere Standorte innerhalb der Vorrangflur II mit dem Kriterium „große Flure, wenig zerschnittene Flure“ im Rahmen der Standortalternativenprüfung ausscheiden, der geplante Standort jedoch bei ähnlicher Struktur als geeignet erscheint. Inwiefern die vorhandene Möglichkeit zur Einspeisung gegenüber einer noch zu installierenden Einspeisemöglichkeit tatsächlich ein Ausschlusskriterium für einen Standort bedeutet, kann vor dem Hintergrund, dass vielfach entsprechende Einspeisemöglichkeiten, gerade bei PV-Freiflächen-Anlagen, neu geschaffen werden, zumindest aus landwirtschaftlich fachlicher Sicht im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Abwägung der unterschiedlichen Belange nicht abschließend beurteilt werden.</p> <p><b>Belange des Straßenbaus</b></p> <p>Das Regierungspräsidium - Abteilung Mobilität, Verkehr, Straßen - erhebt keine grundsätzlichen Einwendungen zur Abwägung und zum vorgelegten Bebauungsplan.</p> <p><b><u>Stellungnahme Referat 42 – Steuerung und Baufinanzien</u></b>  <b><u>Zum Entwurf:</u></b></p> <p><b>Nicht überbaubare Grundstücksstreifen, Pflanzstreifen</b></p> <p>Aus den Planunterlagen ist nicht ersichtlich wo die Einfriedungen errichtet werden sollen.</p> <p>Im Bebauungsplan ist festzusetzen, dass Einfriedungen im</p>	<p>Die Einfriedung erfolgt am Rand des Sondergebietes, angrenzend zu den festgesetzten Grünflächen.</p>
--	--	--	---

			<p>Anbauverbotsstreifen der Landesstraße nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Straßenbauverwaltung zulässig sind.</p> <p>Nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes wird um Zusendung einer Planfertigung gebeten.</p> <p><b>Belange des Klimaschutzes</b></p> <p>In dem o. g. Verfahren verweisen wir auf unsere erste Stellungnahme vom 27.05.2021 und weisen darauf hin, dass § 4 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW) zwischenzeitlich novelliert wurde. Nach der neuen Fassung wird unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 zur Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2040 schrittweise verringert. Nach § 4 S. 2 KSG BW erfolgt bis zum Jahr 2030 eine Minderung mindestens über den Zielwert 65 Prozent nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Bundes-Klimaschutzgesetzes hinaus.</p> <p>Es wird gebeten, die Stabstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (E-Mail: StEWK@rpt.bwl.de) über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.</p>	<p>Eine entsprechende Formulierung wird in die Bebauungsplanunterlagen aufgenommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zusage.</p>
3.	<p>Regierungspräsidium Freiburg</p> <p>Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau</p>	22.11.2022	<p>Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511//21-06045 vom 28.06.2021 sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.</p>	Kenntnisnahme.
4.	Regionalverband Donau-Iller	10.11.2022	<p>Wir verweisen auf unsere Stellungnahme im Verfahren zur 21. Änderung des Flächennutzungsplans vom 31.05.2022.</p> <p>Aufgrund der ansonsten vorliegenden Eignung als PV-Standort sowie angesichts der derzeitigen Rechtswirkung</p>	Kenntnisnahme.

			<p>der regionalplanerischen Festlegung des Regionalplanentwurfs wird von einem Einwand abgesehen.</p> <p>Darüber hinaus haben wir keine Anregungen.</p>	
5.	Handwerkskammer Ulm	06.12.2022	Die Handwerkskammer Ulm hat zum aktuellen Verfahrensstand keine Bedenken und Anregungen vorzutragen.	Kenntnisnahme.
6.	IHK Ulm	07.12.2022	<p>Die Industrie- und Handelskammer Ulm hat im Anhörungsverfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des o.g. Bebauungsplans auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Die IHK Ulm begrüßt ausdrücklich die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen zur bedarfsgerechten Erzeugung regenerativer Energie. Im Zuge des Ausbaus der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien sind solche dezentralen Anlagen wichtig und notwendig.</p>	Kenntnisnahme.
7.	Albwerk GmbH & Co. KG	04.11.2022	Unsererseits bestehen keine weiteren Anregungen.	Kenntnisnahme. Es bestehen keine Bedenken.
8.	Deutsche Telekom Technik GmbH	23.11.2022	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.</p>	

			<p>Einer Überbauung der Telekommunikationslinien der Telekom stimmen wir nicht zu, weil dadurch der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung verhindert wird und ein erhebliches Schadensrisiko besteht.</p> <p>Dies betrifft die Trasse zur Versorgung der Gebäude im Planbereich (markierte Trasse).</p> 	<p>Für die Leitungen wird ein Leitungsrecht aufgenommen mit 1,5 m links und rechts der Achse.</p>
9.	terrane <b>t</b> s bw GmbH	03.11.2022	<p>Ihr Bauantrag / Anfrage wird bei uns schnellstmöglich bearbeitet.</p> <p>Erst wenn die notwendigen technischen und rechtlichen Regelungen/Vereinbarungen getroffen wurden, dürfen die Bautätigkeiten im Schutzstreifen unserer Anlagen ausgeführt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen wir jegliche Inanspruchnahme des bis zu 10,00 m breiten terrane<b>t</b>s bw-Schutzstreifens untersagen.</p> <p>Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass bei einem nichtabgestimmten Eingriff in den Schutzstreifenbereich der unter</p>	<p>Sowohl im vorgezogenen Bebauungsplan- als auch im Flächennutzungsplan wurde seitens der terrane<b>t</b>s bw GmbH mitgeteilt, dass keine Leitungen und Anlagen betroffen sind. Es wurden keine Bedenken geäußert.</p>

			<p>sehr hohem Innendruck stehenden Gasfernleitung eine Gefährdung der öffentliche Sicherheit und der vor Ort beschäftigten Personen nicht auszuschließen ist.</p> <p>Ihre E-Mail Anfrage wurde zur weiteren Bearbeitung im Hause, an Herrn Lorenz (Tel. 0711-7812 1244) m.lorenz@terranets-bw.de weitergeleitet.</p>	
10.	Amprion GmbH	08.11.2022	<p>Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	Kenntnisnahme.
11.	NetCom BW GmbH	07.11.2022	<p>Im Geltungsbereich des Bebauungsplans unterhält die NetCom BW keine Leitungen.</p> <p>Maßnahmen sind in diesem Gebiet aktuell nicht geplant.</p> <p>Wir haben seitens NetCom BW hierzu keine Einwendungen.</p>	Kenntnisnahme.
12.	Zweckverband Landeswasserversorgung	04.11.2022	<p>Zu Ihrer Anfrage teile ich mit, dass die Belange des Zweckverbands Landeswasserversorgung (LW) nicht betroffen sind. Wir haben im Bereich des o.g. Bebauungsplans keine Anlagen. Folglich haben wir keine Einwände.</p>	Kenntnisnahme.
13.	Öffentlichkeit	-	<p>Es ginge keine Anregungen aus der Öffentlichkeit ein.</p>	-

Aufgestellt: Ulm, 13.03.2023

**INGENIEURBÜRO WASSERMÜLLER ULM GMBH**

## Satzungsausfertigung

GEMEINDE: AMSTETTEN  
GEMARKUNG: REUTTI  
KREIS: ALB-DONAU-KREIS



# SATZUNGEN

über den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften für das Gebiet

## „Sondergebiet Grünhaberäcker I“

Nach § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2022 (BGBl. I S. 1726) m. W. v. 13.10.2022 in Verbindung mit § 74 Landesbauordnung (LBO) i. d. F. vom 05.03.2010, zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.12.2021 (GBl.2022 S.1) m. W. v. 08.01.2022 und § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i. d. F. vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095) m.W.v. 12.12.2020

hat der Gemeinderat der Gemeinde Amstetten in seiner öffentlichen Sitzung vom 27.03.2023 den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften für das Gebiet „**Sondergebiet Grünhaberäcker I**“ als **Satzungen** beschlossen.

### § 1

#### Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften ist der Lageplan des Ingenieurbüros WASSERMÜLLER ULM GmbH vom 17.05.2021/24.10.2022/27.03.2023 maßgebend. Er ist Bestandteil dieser Satzungen.

### § 2

#### Bestandteile der Satzungen

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Sondergebiet Grünhaberäcker I“ bestehen aus:

- 1) Lageplan des Ingenieurbüros WASSERMÜLLER ULM GmbH vom 17.05.2021/24.10.2022/27.03.2023
- 2) Textliche Festsetzungen mit örtlichen Bauvorschriften vom 17.05.2021/24.10.2022/27.03.2023
- 3) Begründung vom 17.05.2021/24.10.2022/27.03.2023
- 4) Umweltbericht vom 10.02.2022, aktualisiert 24.10.2022
- 5) Artenschutzgutachten des Bio-Büros Schreiber vom 09.02.2022
- 6) Zusammenfassende Erklärung vom 28.03.2023

### § 3

#### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, werden auf Grund von § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 74 LBO getroffenen Festsetzungen der örtlichen Bauvorschriften „Sondergebiet Grünhaberäcker I“ Ziffer 3.1 bis 3.2 zuwiderhandelt.

# Satzungsausfertigung

## **§ 4 Inkrafttreten**

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften treten mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB bzw. § 74 Abs.7 LBO).

Ausgefertigt:

Amstetten, 28.03.2023

***Raab, Bürgermeister***

Hinweise:

Dieser Bebauungsplan mit Begründung und Satzungsbeschluss sowie die örtlichen Bauvorschriften werden nach der Genehmigung durch das Landratsamt Alb-Donau-Kreis im Rathaus der Gemeinde Amstetten, Lonetalstraße 19, 73340 Amstetten zu den ortsüblichen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über deren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in § 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres gestellt ist, wird verwiesen.

Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes bzw. der Satzung gegenüber der Gemeinde Amstetten geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder der auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften ist nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Amstetten geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Amstetten, 28.03.2023

***Raab, Bürgermeister***